

Die Visitationsreise des schleswig-holstein-gottorfischen
Generalsuperintendenten Mag. Jacobus Fabricius
im Jahre 1639 (III)¹

Von Pastor i. R. D. Dr. phil. Wilhelm Jensen, Hamburg-Wandsbek

*Lebrade*²

Pastor, soviel man vernimmt, ist in seinem Amt fleißig und will auch ferner durch Gottes Hülfe nicht unterlassen, was zu seinen Ehren und der Kirchen erbauung dienen mag.

Prediget nicht am Mittwoch, ohn wenn der *Monatliche Betetag* einfällt; doch nimmt er die Apostel- und Maria Magdalentage in acht. Die Leute werden durch *Hofedienste*, die auch wol am Sonntagnachmittag an etlichen Orten fürgehen sollen, zuweilen vom Gottesdienst abgehalten.

Die drey Königliche, auf den 5. 6. 7. Martii angesetzte Betetage sein in dieser Kirchen, welches man sonst bey gar wenig adelichen Kirchen erfahren, gehalten auf des Patroni Begehren, der von *Bornhövet* schriftlich Nachrichtung, wie es mit solchen Betetagen zu halten, bekommen hatte. Weiln aber in derselben Schrift keine Texte spezificiret, hat Pastor den 85. Psalm erklärt.

Das *Examen Catecheticum publicum* stellet er mehrenteils an allen Sonntagen an auf den Nachmittag; bescheidet alsdann etliche Dörfer. Weiß nach seiner Gemeine Gelegenheit keinen bessern Rat zu finden. Sie wollen, wie sie sagen, für allen und jedermänniglichen in der Kirchen, wenn sie nicht eben recht antworten, nicht beschimpfet werden. Da Pastor erst hier kam, wußten die Leute kaum ein Vaterunser zu beten. Seithero aber ist durch Gottes Gnade und Pastoris Fleiß besser worden. Er läßt seinen Küster nach der Predigt ein Stück des Catechismi eine geraume Zeit der Gemeine vorlesen. Wenn sie dasselbe etwas gelernet und gefasset, fährt Küster fort zum folgenden Stück und so weiter.

¹ Der erste Abschnitt findet sich in „Beiträge und Mitteilungen zur schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte“ (Schriftenreihe II), Bd. 11, Heft 1 (1952), S. 37–56, der zweite in Bd. 12 (1954), S. 1–34.

² *Lebrade* in der Propstei Plön (früher Kiel). Das Patronat hat das adelige Gut Rixdorf, damals im Besitz der v. Brockdorff. Pastor war 1631–1666 Daniel *Lange* (wohl aus Anklam stammend). Zum Kirchspiel gehören auch die adeligen Güter Lehmkuhlen und Wittenberg, vergl. Schröder-Biernatzki. a. a. O., 2, 80, Michler S. 1073 ff., Arends 2, 7 u. 3, 112.

Pastor hat gewisse *Fragestück* zusammengebracht, wie er meinet, seinen Zuhörern am bequemsten zu sein. Sie sein auch ziemlich darin abgerichtet, wie im Examine zu vernehmen war. Er *prediget* deutlich, langsam, beweglich. Das Examen hält er allewege in *Sächsischer Sprache*³. Was sonst bey seiner gehaltenen Predigt zu erinnern nötig war, ist mit getrawen Fleiß geschehen. Will woll zu bedenken sein, ob und wie man neben den gewöhnlichen Fragestücken Lutheri noch andre formiren solle.

Mit der *Taufe* der *echten* und *unechten* Kinder hat es hie diese Gelegenheit, daß jene vor der Predigt, diese aber nach ganz vollendetem Gottesdienst, wenn die Gemeine voneinander gehet, getauft werden. Wie auch an etlichen andern Orten gebräuchlich.

Wenn die unterthanen am Sonnabendvormittag in *Hofediensten* sein, laufen sie nachmittag faul und schmutzig nach der Kirchen zu mit ihren instrumenten, so sie doch draußen vor der Kirchen lassen. Muß bey so hohem Werke schlechte Andacht sein. Haben nicht so viel Zeit von Hofediensten, daß sie erst nach Hause gehen können, weil es oft weit aus dem Wege. Sollte nicht so sein.

Wo der *Confitenten* viele, als insonderheit gegen Advent, gegen Ostern und gegen die Erndtzeit, welches doch nicht sein sollte, nimmt Pastor wol zwene zugleich im Beichtstuhl. Doch daß ein jeder seine Beichte thut und absolviret wird.

Der Krüger zu *Lepan*, in welchem Dorfe die besten Leute dieses Kirchspiels sollen sein, nachdem ihm sein Kind abgestorben, hat dessen Patengeld, als ers Pastori verehren, er aber nicht annehmen wollen, auf dessen Rat zum *neuen Beichtstuhl* aus christlicher Andacht gegeben; auch da solch Geld nicht zustrecken wollte, von dem seinigen dazu gelet.

Wegen der *Communion* trägt man woll bey unwissenden und unverständigen Leuten die Beysorge, daß sie mit der *sacra hostia*, indem sie umb den Altar gehen, nicht recht umgehen⁴. Daher es für gut geachtet wird, wenn sie nicht umgehen, sondern um den Altar umbher sitzen, daß man sie im Gesicht habe. Gewißheit zwar hat man nicht, wie mans denn ja nicht hoffen will. Weil aber der Menschen Boßheit, Aberglaube etc sehr groß, als sein Prediger erinnert worden, gut acht hierauf zu haben, damit nicht bey so H. Communion dasjenige vorlauffe, das da in viele Wege schäd-, ärgerlich und hochstrafbar sey.

Die auf dem Hofe *Lehmkuhlen*, zuneben andern gutherzigen Christen, haben guter Meinung zum *neuen Gitterwerk* vor dem Altar umbher zugeleget. Welches Pastor fleißig getrieben, sintemahl man vor der Zeit sehr gewohnt war, ihn am Altar auf unterschiedene Weise zu turbiren.

Meßgewand hat man bey dieser Kirchen nicht.

Mit *Proclamation* Braut und Bräutigamb wirds ungleich gehalten. Denn sie an etlichen Orten acht Tage, an etlichen vierzehn Tage vor der Hochzeit abgekündigt werden. Obwohl die *Sponsalia* im Hause gehalten werden, so fordert dennoch Pastor auf eine Zeit hernach Braut und Bräutigamb sambt ihren Freunden in die *Kirche* und thut von dem Heil. Ehestande nützliche, heilsame Erinnerungen. Die *Copulationes* verrichtet er in der Kirchen am *Montag*, damit das Gesöff am Sonntag nachbleiben müge. Wiewoll in andern und vielen Kirspeln am Sonntag die Hochzeit werden.

³ In niederdeutscher, der Volkssprache.

⁴ Er befürchtet also den Mißbrauch der Hostie aus weitverbreitetem Aberglauben.

Die *offenbare Buße*⁵, unangesehen sie auf eine und andre Wege vielmals große Anfechtung empfunden, ist Gottlob im vollen Schwange; denn der Pastor ernstlich darüber hält. Und gibt solche Disciplin bei vielen mehr Scheu, denn der Obrigkeit Brüche und Strafe. Da man oft nicht wußte, mit solchen Leuten fortzukommen, wenn nicht Gott durch die hohe Obrigkeit so eine heilsame Ordnung und Züchtigung gestiftet hätte. Zu dieser offenbaren Buße haben sich auch vorm Vierteljahr zwene Eheleute an einem Sonntage, die sich vier Wochen vor der Hochzeit ungebührlich zusammengetan, eingestellt. Was in des verwichenen Jahres Relation geklaget wegen etlicher, so offenbare Buße thun sollten, ists des Pastors Bericht nach durch Gottes Gnade nun richtig, und deswegen nicht geklaget worden.

Ist jetzt übrig der Voigt auf dem Meyergute *Tramm*, der ein Weib vitiiret, welches beständiglich zeuget, niemand außer ihm sey ihrer schuldig worden. Er aber will auch andere zeihen, sagend, er sey nicht Vater zum Kinde. Welches ihn doch nicht schützen kann: den die Tat an sich unlegbar. Das Weib erbeut sich zur Buße. Er weigert sich.

Der Schreiber zu *Lehmkuhlen* hat zu Preetz Unzucht begangen. Will ihn derowegen Pastor nicht, wie er auch nicht kann, ad Coenam allhier admittiren. Er habe denn zuvor zu Preetz offenbare Buße gethan. Daran der Delinquent ungen will.

Nach verrichteter *offenbaren Absolution*⁶ gibt man doch gutwillig dem Pastori etwas nach altem Gebrauch. Begehret nicht; wann nur die Leute so leben wollen, daß sie der offenbaren Buße nicht bedürfen. Zugeschweigen, daß ers den Leuten abdringen solte.

Will woll zu attendiren sein, wann Leute in einem Kirchspiel offenbare Sünde gethan und sich hernach in ein ander Kirchspiel begeben, daß sie nicht da ad publicam poenitentiam et ad S. Coenam alsofort admittiret, sondern zuvorderst mit der Gemeine, da sie herkommen und die Sünde begangen, sich *versühnen*.

Pastor berichtet, ein Todschläger sey vorm Jahr sicherheithalber nacher *Glasow*⁷ geflohen und daselbst vom Pastore zur offenbaren Buße admittiret, also daß er von der Kantzel praeter omnem morem ihn soll gefragt haben, ob er bekennete, daß ihm seine Sünde leid were, mit mehrem etc. Als Pastor zu Glasow hierumb befraget worden, hat er geantwortet: 1) Diese That were nicht vorm Jahre, sondern vor etlichen Jahren schon geschehen, ehe noch die Visitatio generalis angegangen. 2) Pastor zu Lebrade hätte ja wol gewußt, daß der Thäter sich zu Glasow bey seiner Tochter aufhielte, drumb ihm gebühret, deswegen fraterne ihn zu moniren, welches nicht geschehen. 3) Er bekennet, er hätte nicht verstanden, daß der homicida ebenda, da das factum begangen, und nicht anderswo mußte offenbare Buße thun, weiln er viele exempla in contrarium wüßte. 4) Daß er von der Kantzel gefragt, keme daher, daß ihm kein ander modus bekannt gewesen. Nachdem er aber von den Visitatoren anno 1637 von der *offenbaren Buße* recht informiret worden, hätte er denselben, wie billig, gefolget, und solche Fragen von der Kantzel eingestellt.

⁵ Zur „offenen Buße“ vgl. Feddersen, S. 523.

⁶ Vgl. Feddersen, S. 480 ff.

⁷ Adliges Gut im Kirchspiel Sarau, nach dem das Kirchspiel früher auch benannt wurde, zumal die Kirche nahe dem Gutshofe gelegen ist (vgl. Michler, S. 1095).

Die *Ablesung* der *Policeyordnung* gehet beständiglich fort, obgleich böse Leute dem Ansehen nach woll hindern wollten.

Es ist sowohl den Kirchen als den Predigern nicht geringer Schade, daß die *adeliche Leichbestätigungen* (Bestattungen) nicht da, da sie zur Kirchen gehören, sondern gemeinlich zum *Kiel*, auch die Predigten von den *Kiehlischen Predigern* verrichtet werden. Konnte sonst einem armen Prediger zu seiner besseren Unterhaltung ein gutes accidens sein, in solchen Fällen auch der Kirchen die *Wachlichter*, so vor der Leiche getragen werden und ihr billig gebühren, sehr nutzen und dienen. Der *Kirchhof* war für zwey Jahren übel zugerichtet und mit Steingruß beladen, der Wall umbher zerfallen. Dies ist, Gottlob, geendert und gebessert!

Die *Kirchenrechnung* ist hier gar schlecht. Und hat die Kirche nichts mehr, denn was die *Bedesammlung* bringet, so wieder zum Kirchengeweb (Kirchengebäude), ja auch an Gehänge und was sonst an den Glocken bricht, da doch die Kirस्पеллеute von dem Glockenleuten bey den Begräbnissen nichts geben, verwendet wird.

Was auf die Bede gesamlet wird auf den hohen Festen von den Juratis, davon gehöret Pastori der dritte Teil, wofür er ihnen alsofort nach dem Gottesdienst eine Mahlzeit geben muß zu seiner nicht geringen Ungelegenheit, weil er an selbigen, wie auch an S. Michaelstage, zweimal predigen muß. Jurati sein sonst schlechte (schlichte) einfältige Leute. Wozu sie getrieben werden, das thun sie endlich.

Des Pastoris Antecessor hat ein *Büchlein* gemacht, darinnen er die Bedesammlungen zuneben den Ausgaben verzeichnet, welches der jetzige also continuiret. Sonst ist ein *Kirchenbuch* in quarto⁸, darin doch keine Rechnungen, sondern nur etliche andere Kirchensachen aufgeschrieben sein von Verwaltung des Gnadenjahrs als auch Copeyen der Obligationen auf gewisse Gelder, so die Nobiles zu Rixtorff und Lehmkuhlen zu besserer Unterhaltung Pastoris und Küsters gegeben, und dergleichen Dinge mehr.

Pastor hat zu notwendiger Verbesserung seines *Hauses* in die hundert Mark successive verleget. Was er wieder erlangen wird, gibt die Zeit. Ist sonst anjetzo noch das Haus undicht, welches ich selber⁹, da es die gantze Nacht durchregnete, mit nicht geringer Unbequemlichkeit erfahren.

Hoch zu wünschen were es, daß man in jeglichem Kirchspel eine gewisse *Kirchspelschule* im Kirchdorf hätte, da der Küster die Kinder alle lehrete. Auf den andern ists gar ungewiß Werk. Auch ist bei den Hausleuten so handgreifliche Unvermögenheit, daß sie nicht einen eigenen Schulmeister auf ihren Kosten halten können.

Bei der *Visitation* war eine zimliche Frequentz, aber doch auch viele absentistes, die Pastor der Obrigkeit anzeigen will. Wo sie nicht gestrafet werden, möchte es mit der Visitation künftig gar schlecht abgehen; dadurch ja der Hohen Obrigkeit so hochlöbliche intention unverantwortlicherweise eludiret¹⁰ würde. Man hoffet aber, die Obrigkeiten allerseits werden auf geschehene Anzeige die Strafe den Untertanen nicht schenken. Geschehe es aber über Verhoffen, würden in Wahrheit künftig die Leute mit Haufen sich von solchem Examine absentiren und in ihrer Unwissenheit verbleiben.

⁸ Es ist das heute noch in der Kopie vorhandene „Große Kirchenbuch“ von 1568, vgl. W. Jensen, Kirchenbücher, S. 82.

⁹ Also der Generalsuperintendent!

¹⁰ vereitelt.

Zu Barkow¹¹

Dieser Kirchen Patron ist mein gnädigster Fürst und Herr und neben Ihro Fürstl. Gnaden das *Kloster Preetz* und *Breide Rantzow* zum *Bothkamp*; und ist diese Kirche auf sonderbare Gnädige Beliebung Ihrer Fürstl. Gnaden mit unter die Generalvisitation gezogen worden. Was nun zur Erhaltung Ihrer Fürstl. Gnaden an dieser Kirchen habenden Juris, Hoheit und Gerechtigkeit zu attendiren, davon ist für zwei Jahren ein unterthäniges Memoriale in die Fürstl. Cantzlei eingegeben worden. Worauf ich mich demütigst referire und nochmals unterthänigst gebeten haben will, das selbiges, erheischender Notdurft nach, in Obacht genommen werden möge. Ist auch hiervon solennitar et publice coram Ecclesiae (!) in dieser Visitation protestirter worden.

Pastor thut nach Vermögen sein Amt, prediget den *Catechismus* an allen Mittwochen, etwa von Martini anzufangen, und das so weiter fort bis auf die Fastenzeit. Fahret auch darinnen fort an Betetagen, also doch, daß er alles auf die Buße richte. An andern Orten geschieht das nicht also. Besondern nimpt man da sonderbare Texte dazu.

Sitzet *Beicht* am *Sonnabend*; es seien denn Hochschwangere oder sehr alte Leute, die er am Sonntagmorgen zulassen muß, wie denn an vielen Orten mehr geschieht.

Die bewußten Königl. und Fürstl. *Mandate* und Ordnungen zu gewissen Zeiten vermöge gnädigst und gnädigen Befehliches abzulesen, ist er fleißig ermahnet werden¹².

Tauffet vor der Predigt, wo aber das Kind zu späte in die Kirch gebracht wird, post communionem vor dem Segen.

Hält das *Dankfest* nicht, das sonst im Clostergebiete umbher 12. Mai gehalten wird, weil er keinen Befehl bekommen.

In *Betetagen* gehet man noch, wie auch anno superiori geklaget, sehr unfleißig zur Kirchen. Scharfe executio sehr nötig.

Von dem *Examine Catechetico publico* bleiben die meisten aus. Sind deswegen, wie auch anderer vorfallender strafbarer Punkten halber in visitatione ernste Erinnerungen und Bedrohungen geschehen, bei denen zwar ein zimlicher Haufe anwesend, aber doch auch viele gemangelt. Welches Pastor an gebührendem Orte anzeigen will. Weil das publicum Examen besagtermaßen sehr darnieder lieget, so treibet Pastor dasselbe so viel embsiger *in privata confessione*. Sollte aber beides beieinander sein. Der Obrigkeit Hülfe und Befehlich will hirbey zum Höhesten nötig sein, als ohne welche Visitatores und Pastores nichts können.

Auf dem *Kirchhofe* stehen wohl Leute und schwatzen, wenn sie in die Kirche gehen sollen. Jurati aber mit Pastori gehen hinaus und nötigen sie vermöge Christi Befehls hereinzukommen, auf daß sie des Gottesdienstes warten, und niemandem Ärgermis zu geben. Were nicht undiensam, daß gewisse observatores hie und anderswo verordnet würden, die auf solche Aufsicht hätten und die contumares (contumaces!) anmeldeten.

¹¹ Zum Kirchspiel Kirchbarkau vgl. Michler, S. 968 f., Schröder-Biernatzki (1856), S. 191 f. Pastor war damals Wenzeslaus *Jannibal* (1632–62), vgl. Arends 1, S. 391. Bd. 3, S. 112. Das Gut Bothkamp ist heute im Besitz der Familie v. Bülow.

¹² Hierzu vgl. Feddersen, S. 517. Es sind vor allem die Gemeinsame Verordnung vom 14. Dez. 1623 (wegen der Gottesfurcht usw.) und die Gemeinsame Polizeiverordnung vom 27. Sept. 1636 (C.R.H. 1, 243 ff. und 295 ff.), vgl. auch Feddersen, S. 175.

In diesem Carspell überall auf den Dörfern sein *vier Schulmeister*, die lehren die Jugend unsträflich. Kinder kommen auch ziemlich zur Schulen, daß nicht drüber geklaget worden.

Als die Hochlöbl. Fürstl. Frau Witwe zu Husum seligsten Andenkens Todes verblichen, ist die *Orgel*, wie billig, still gestanden. Die hat man auf Pfingsten ohn Geheiß, weil man erfahren, daß es zu Eckernförde geschehen, wieder anfangen zu schlagen. Deme ich in visitatione contradiciret und angedeutet, mit der Orgel in ruhe zu stehen, bis ander Befehl vom Hofe erfolgete. Dem man zu pariren angelobet.

Zwene der Juraten sind noch *unbeeidiget*. Will bei ihren Obrigkeiten der Pastor befördern, daß sie mit dem ehisten den Eid thun. Ist keine geringe Frage, für wem der Eid abzulegen sei.

Von den *Kirchenrechnungen*, welche seithero 1627 nicht abgehöret worden, ist fernere Erwähnung in vorberührtem Memoriali geschehen. Stehet noch in selbigen terminis. Pastor schreibt inmittelst Einnahme und Ausgabe an; doch lateriret, summiret oder schleußt er nicht.

Von den *Hebungen* wird alles, nicht allein, so an die Kirche, besondern auch Kirchendiener Häuser, an Glockthurms und sonst verwendet wird, bezahlet. Sollte nicht sein.

Die *Visitationszehrung*- und kosten, so der Kirchen allhie berechnet werden, sind ziemlich hoch de annis 1637 et 1638 angeschrieben. Die Visitatores haben hierzu keine Ursache; denn sie gar keine Weitläufftigkeit begehren oder bedürfen, ermahnen vielmehr allewege, daß man die Zehrungen zum allergenauesten einspannen und anstellen soll. Werden billig wieder aus dem Kirspel erstattet werden müssen, wie an etlichen Orten geschehen, weil die visitatio nicht der Kirchen, sondern dem Kirspel und ganzer Gemeine zu nutz gereicht.

Der *Glockthurb* ist neu gebauet und zu Bezahlung dessen von der Kirchen Hauptstuhl in die dreyhundert Mark aufgenommen. Dem ich expresse widersprochen und solches ferneren gehörigen Ort zu referiren angedeutet, und sey das Kirspel schuldig, solche Gelder wieder zu erlegen. Wird dagegen des Kirspels Schwachheit und Unvermögenheit eingewandt.

Wegen des Gutes *Ovendorf*, über welches das Kloster Preetz vermüge der Fundation die Hoheit hat, hat es lange viele Jahre große Streitigkeit zwischen der Kirchen und Pastoren zu Barkow gegeben. Pastor berichtet beständiglich; ist auch bereit, solches solide zu deduciren, daß die Hebungen dieses Gutes einzig und allein dem *Pastorat* beikommen. Die Kirche aber, nur auf geschehenes inständiges Anhalten, zuneben Anerbietung, dafür Pastori gewissen Anteil Habern zu liefern, nicht aus jeniger Pflicht, jährlich 50 Mark zu sich genommen habe. Endlich sollen im verwichenen Jahre Probst und Priorin zu Preetz mit hiesigem Pastore sich also vertragen haben, daß ihm die ganze Hebung als 600 Mk sollen gefolget werden, wie es dann auch nehest im Majo selbige empfangen. Doch ist dabei gebeten worden, der Kirchen die fünfzig Mark, so sie bis dahero gehoben, nicht aus jeniger Pflicht, sondern aus guten, freien Willen zu gönnen und zu lassen, worauf aber vom Pastore keine Erklärung erfolget. Sondern stehet dieses noch in dubio so dahin. Das Werk ist an sich ziemlich weitleufftig; beim Pastore aber viele schriftliche Nachrichtung zu finden. Were sehr gut, daß der Streit zu grunde aufgehoben were. Will die Kirche klagen, will Pastor solide antworten.

Samuel *Frölich* hat vor Jahren ein *Häuslein* auf des Pastoren Koppel mit dessen und der Juraten guten Willen gebawet, aber um Schuld willen wieder niederbrechen und verkaufen müssen. Jetzo, weil er etwas wieder zu Vermögen kommt, begehret er, die entblösete Hausstede wieder zu be-

bauen. Pastor erklärt sich, wenn ers bei der hohen Obrigkeit, wie auch ihm Pastore und den Juratis, gebührendermaßen suchet, sei er damit woll zufrieden.

Von den fünf *unzüchtigen* Personen, deren in relatione 1638 gedacht, wie noch etlichen andern, davon anno 1637 berichtet worden, die sich der *Buße* nicht wolten unterwerfen, haben durch Gottes Gnade sich vier bekehret. Der übrigen halber will Pastor müglichen Fleiß anwenden.

Ein ander, der Unzucht getrieben, namens Thieß *Legge*, hat die offenbare Buße lang verschoben; doch, als die Visitation angekündigt ward, durch seine Mutter angelobet, er wollte nach vierzehn Tagen sich einstellen, bitend, er möchte nicht öffentlich bei der Visitation angeklaget werden. Was nun hierauf erfolgt, wird die nächste visitatio geben.

Zum Melmschenhagen¹³

Pastor verrichtet in seinem Alter sein Amt nach Vermügen, was bei seiner gehaltenen *Predigt* zu erinnern war, dasselbe ist mit Fleiß geschehen.

Er prediget den *Catechismum* das ganze Jahr durch an allen Mittwochen, ausgenommen die Fasten- und Erndtzeit. Lieset denselben von der Cantzel, läßt ihn auch von dem Küster an Sonntagen öffentlich vorlesen. Die *Fragestücke Lutheri* hat er nach seiner Weise und Meinung etwas erweitert. Will hochnötig sein, wie vielmals angedeutet, die allereinfältigsten, deutlichsten und verständlichsten Fragen auf eine gleichförmige Art fürzutragen.

Er praemittiret nun, wie er vergangen Jahr bei der Visitation erinnert, vor der Collecten den *Segen* zum Volk „Der Herr sei mit Euch“; lieset auch nicht mehr, wie er pfleg zu tun, sondern singet den Segen nach der Communion.

Die *Polizeyordnung* hat er nur einmal im Jahr abgelesen. Wendet vor nach seiner Einfalt, das were genug, weiln man doch im Allergeringsten sich darnach schickete. Ist ihm aber gesaget, dem ausdrücklichen Königl. und Fürstl. Befehl zufolge, solches jährlich *zweimal* zu thun und davon proprio arbitrio nicht abzutreten; denn es auch allzeit heißet: Dic illis! Sie thuns oder lassens, wie Gott bey den Propheten redet und wie Christus Matth. 8 zum Zeugnis über sie.

Examen Catecheticum publicum hält er sonntags vor der Communion. *Communion* wird hier nicht an allen Sonntagen gehalten, weil die Gemeine klein. Gegen die Fasten- und Erndtzeit gehen die Leute häuffiger hinzu.

Kein *Meßgewand* ist hie. Der Kelch gar unförmlich, unten weit und oben eng gemacht, daß er nicht bequem, den gesegneten Wein daraus zu reichen. Veränderung wäre wohl nötig umb Vermeidung allerhand inconvenientien, die sich leicht begeben könnten.

Die *Schule* möchte alhie wohl besser bestellt sein. Aus dem Kirchdorf kommen fast fünf oder sechs Knaben zur Schule; von den andern Dörfern keine, die doch selber keine Schulmeister halten können. Auf dem *Garden*, welches zum theil anhero gehöret, soll ein Schulmeister sein, der die Kinder unterweist. Das geschwind und unverständlich Reden ist hie und anderswo sehr gemeine. Der Küster ist hie bey seines Amts getrewlich erinnert worden.

¹³ Zum Kirchspiel *Elmschenhagen* vgl. Schröder-Biernatzki 1, 358 ff., Michler, S. 934 ff. Pastor war Gregorius *Weber* (1600–1647), vgl. Arends 2, 350 und 3, 111.

Die offenbare Buße ist allhie im schwange. Ist auch sehr nötig wegen etlicher harter Köpfe, die, des Pastoris Bericht nach, in dieser Gemeine gefunden werden. Wie er denn öffentlich darüber geklaget. Sein auch namkündig. Sodann, die vorhanden gewesen, fürgestellt worden.

Einer, mit Namen Hans *Wittmacke*, Clostermann, hat sich mit seinem Nachbarn verunwilliget; gehet darauf unversöhnt, da Pastor von diesem Unwillen nichts wußte, zum H. Abendmahl. Als ers hernacher erfahret, strafet ers, wie billig, auf der Cantzel. Worauf dessen Sohn, als Pastor aus der Kirchen gehen will, ihn zu rede stellet, warum er seinen Vater also angegriffen. Der Vater folgend den Pastoren geschmähet, und verschworen, bei ihm nicht mehr zum Abendmahl zu gehen. Wie er denn Jahr und Tag nicht zum Abendmahl allhie gewesen. Dieser war nicht bei der Visitation. Ist aber solcher Frevel öffentlich taxiret und Pastori angedeutet, selbigen Menschen, wenn er seiner Obrigkeit die Brüche vorher erleget, dahin zu halten, daß er offenbare Buße thue.

Ein ander, *Marx Schlüter*, J. F. G. Unterthan zu *Welligendorf*, hatte *Steffen Struven Tochter* ehrenrührig angegriffen, sagend, sie were auf dem *Brockersberge* (Blocksberg!)¹⁴ gewesen und daselbst Braut gesessen. Dieser hat coram Ecclesia bekannt, er hätte es ebrius gethan, und also geredet, er wüßte nichts denn Lieb, Ehr und Gut von Steffens Tochter, trat herfür und bat es ihm ab, womit sich Steffen, ob er wohl anfangs eine schriftliche Abbitte haben wollte, dennoch, als ihm eingeredet worden, hat begnügen lassen.

Trat bald ein ander herfür, der *Bauervogt* zu *Welligendorf*, Jochim N., der Dieberey beschuldiget war. Beklagter bekannte, er hette in persona arriret¹⁵, thäte auch eine Abbitte, wiewohl Jochim zur Versöhnung sich gar hart hielt und sich mit zimlich unnützen Worten vernehmen ließ. Lest sich wohl ansehen, daß freche Leute in dieser Gemeine müssen sein. Ist zweifelsfrei nicht ungerahten, daß Pastor seine Zuhörer oft und treulich zu Fried und Einigkeit ermahne, damit nicht zu Unruhe und Widerwillen Ursache gegeben werde.

Noch einer, *Marx Schlüter*, zu *Renne*, Clostermann, hat seinen Nachbarn, einen alten Mann, Carsten Wrigge, wegen etlicher Scheltwort auf dem Kirchwege mit einem Spieß danieder und wund geschlagen. Sind verwegene Stücken, die billig poena politica et ecclesiastica zu bestrafen. Dieser ist auch fürgestellt, hats bekannt, wiewohl angezeigt, ihm were große Ursach dazu gegeben. Ist ihm mit Gebühr begegnet, auch Pastori angezeigt, wann die Brüche der Obrigkeit erleget, sollte ers an die Regierung und Visitatoren gelangen lassen; könnte alsdann Bescheid wegen der offenbaren Buße erfolgen. Welches aber annoch nicht geschehen.

Pastori sein bei vorgewesener Kriegszeit zwo *Kirchenkühe* abgenommen. hat auch nicht allein keine wieder bekommen, sondern befürchtet sich noch dazu, es müssen seine Erben nach seinem Tode die jetzt besagte Kühe bezahlen. Welches gleichwohl ganz unbillig were.

Die *Beteglocke*, ob sie schon bis dahero des Tages nur zweimal, soll sie doch hinfüro auf geschehene Verordnung *dreimal* zu bestimmter Zeit geschlagen werden.

Die *Visitationskosten* de annis 1637 et 1638 sein Pastori zur Genüge von den Kirsquelleuten erstattet worden.

¹⁴ Eine damals sehr gefährliche Anklage, die vom Generalsuperintendenten mit großem Geschick zunichte gemacht worden ist.

¹⁵ Unbekannt, etwa „geirrt“?

Jurati dieses Orts sind nur erkorne, nicht aber geschworne *Jurati*. Sollen, außer einem, bei ihrem Amte nicht gar zu fleißig sein. Dessen sie treulich erinnert worden.

Die *Kirchenrechnung* ist nicht produciret besondern, wie vorm Jahr berichtet worden, daß sie noch nicht revidiret, wiewohl ruditer vom *Jurato* entworfen; auch vom Closterschreiber zu Preetz noch nicht aufgenommen.

Ein *neuer Glockthurmb* ist gebauet, da zuvor die Glocken unter offenem Himmel gehangen. Hiezu haben die Kirspelleute contribuiret, und weil das noch nicht zustrecken kann, müssen sie abermal Zulage tun, welches ihnen hart ankommt wegen anderer gemeinen Zulage, die auch notwendig fort müssen.

Von den *Einhundert Mark*, so ein *Schneider*, zum Kiel seßhaft, der Kirchen gegeben, berichtet Pastor jetzt also, daß Priorin und Propst zu Preetz decretiret, die Zinse, welche die Kirche bis dahero empfangen, die solle sie behalten, hinfüro aber immerdar die Zinsen dem Pastori gefolget, dero Befuh eine Schrift verfertiget und bei der Priorinnen, die andere Briefe mehr hat, auf gewisse Testamentengelder, so der Pastor bekommt, verwahret werden.

Bei der *Visitation* allhie waren die Zuhörer nicht häufig vorhanden. Die Alten blieben zu Haus und hatten die Jungen hingeschicket. Aus *Wellgendorf*¹⁶, so J. F. G. Dorf, darin 9 Hüfener, etwa zehn oder elf Kötener und viele Insten sein, stellten sich nicht mehr ein denn zwei Wirte, ein Knecht und fünf Jungen.

Thun ihre Dienste nach dem Gut, das J. Carl Guttheter geheuret. Ist auch vergangen Jahr in Relatione hierüber geklaget. Closterleute waren nach Hofe gegangen. Pastor hat sie angezeichnet und der Obrigkeit solche Versäumnis anzumelden verheißten.

Zur Schönen Kerken¹⁷

An dieser Kirchen haben J. F. G., mein Gnädiger Fürst und Herr, das *Jus patronatus*. Die vom Adel des Orts maßen sich mit an, quo jure weiß man nicht. Ist auch nichts gründliches, soviel bekannt, erwiesen. Habe hiervon in obengedachtem Memoriali unterthänige notwendige Erinnerungen gethan, wohin ich mich annoch demütig referire. Zu wünschen were es, daß man hierin Gewißheit hätte. J. F. G. haben *jetzigen Pastoren*, da er zu Dienst kam, zur Probepredigt gehöret, ihn darauf zu Schleswig examiniren und ordiniren lassen. Pastor hat nicht schriftlich Vocation annoch bekommen, wie er denn auch nicht beständiglich drumb angehalten.

Ist, soviel man vernehmen kann, ein frommer, gottesfürchtiger, fleißiger und sittsamer, dabei aber ein schwacher, bresthafter Mann, thut sein Amt nach Vermögen, rühmet seine Karspeljuncker, die ihm Alles Gutes erweisen.

Prediget den *Catechismum* den gantzen Winter durch an allen Mittwochen, ausgenommen die Erndtezeit; doch der Monatliche *Betetag* gehet immer und allezeit fort.

Zur *Beicht* lässet er niemanden an Sontagen zu; es sei denn ein sehr alter Mann oder (eine) hochschwangere Frau.

¹⁶ *Wellgendorf* unterstand dem Gottorfer Herzog.

¹⁷ Zum Kirchspiel *Schönkirchen* vgl. Schröder-Biernatzki 2, 417 f., Michler 8, 962 ff. Pastor war damals Johann von Cöller (1622-1640), vgl. Arends 1, 187 u. 3, 115.

Das *Examen Catecheticum publicum* holt er fast an allen Sonntagen und zwar also: Wenn die Gemeine von ander gehet, bleibet eine Bauernschaft in ihren Stühlen bestehen. Denen läßt er den Catechismus ohne Auslegung durch den Küster fürlesen. Darauf examinirt er sie ordentlich. Doch von Martini an bis Purif. Mariae, weil die Tage kurz, bleibt solch Examen nach. Lieset sonst an Sonntagen nach der Predigt von der Cantzel ab die Fragestücke Lutheri neben etlichen andern, die er selber, guter Meinung, dazu gethan hat, und der Beichte. Wann er an Mittwochen den Catechismus prediget, lieset er das Stück, darinnen er versieret, loco textus, doch ohne Auslegung.

An vielen Orten ists gebräuchlich, daß *Braut und Bräutigam* acht Tage vorher ante copulationem zum erstenmal, hernach am folgenden Sonntag, da die Copulatio geschieht, zum andernmal proclamiret werden. Gleichförmigkeit were sehr gut.

Die *Schule* ist auf den Dörfern hie im Kirspel theils von Männern, theils von Frawen zimlich bestellet, daß Pastor nicht zu klagen. Den Winter kommen die Kinder häufig herzu; den Sommer über, wie fast allenthalben leider, bleiben sie aus.

Was von *eisernen Tieren*, als Pferden, Kühen, Kälbern, bei diesem Pastoren war, ist alles bei der Kriegszeit von abhanden gekommen. Er hat alles aufs neu für sein Geld kaufen müssen und ist keine Erstattung geschehen.

Die *Bücher*, die allhie bey der Kirchen sein, als 1. die sächsische Bibel in groß 4^o, 2. Josephus Teutsch, 3. Postilla D. ab Eitzen, werden vom Pastoren in seinem Hause verwahret¹⁸.

Ist ermahnet worden, die *Königl. und Fürstl. Mandata*, Constitutiones und Ordnungen, sowohl IHro Fürstl. Gnaden absonderlich, als auch IHro Königl. Maytt und Fürstl. Gnaden insgesamt fleißig zu gewissen Zeiten, auch die *Polizeiordnung* nicht nur ein-, sondern zweimal im Jahr abzulesen und diesem allerdings Folge zu leisten.

Hat über seine *Zuhörer* nicht sonderlich zu klagen. Die stellen sich häufig zur Kirchen ein. Die weit ab sein und nahe an *Probsteierhagen* liegen, gehen zwar da zur Kirchen; halten doch ihre Communion, und was dem anhängig, zur Schönenkerken.

Es sein ihrer drey, die *offenbare Buße* thun sollen. Haben sich erboten forderlichst zu kommen. Pastor hoffts auch. Der unbußfertige unter *Bartram Reventlow*, davon in vorigen Jahres Relation, hat durch Gottes Gnad Buße gethan.

Die im *dritten Grad* gleichen Linien wollten in Ehestand treten. Sein nun gar still, weil sie sahen, daß es Unkosten abgeben würde. Wann sie umb die Dispensation anhalten sollen, vermutet Pastor, sie werdens mit der *Frey* gar anstehen lassen.

Wann in diesem Jahr wider Königl. und Fürstl. Befehl in dieser Gegend *Grabbier* angestellet worden, ist drauf leider große Ungelegenheit erfolget, daß einer bei selbigem Grabbier erstochen. Der Thäter auch hernacher zum Kiel justificiret¹⁹ worden. Woraus zu ersehen, was für Unheil entsteht, wenn man der Obrigkeit Ordnungen übertritt. Zweifelsfrei wird auch, der das Grabbier angerichtet, zur merklichen Brüche angesetzt sein.

¹⁸ Die sog. Libri parochiales, bereits in der Ordinatio latina von 1537 (fol. 55) angeordnet, vgl. Kirchenordnung 1542 (Michelsen), S. 93, Anm. Die „sächsische“ Bibel ist wohl die Bugenhagensche niederdeutsche Übersetzung (1533/34 zu Lübeck gedruckt), vgl. Michelsen, Einleitung (1909), S. 110 ff.

¹⁹ Justificiret = hingerichtet.

Kirchenbuch ist produciret. Die Rechnungen werden zwar jährlich vom Pastora eingeschrieben, aber nicht jährlich abgehöret. Anno 1634 geschah es. Hernach verbliefs bis 1638, da sie wieder abgehöret worden; und dies ist die letzte.

Die *Visitationszehrunge*n hat das Carspel anno 1637 und 1638 bezahlt. Aber der Visitatoren Gebühr ist der Kirchen zugerechnet. Pastor vermeinet zu erhalten. Welches löblich were, daß die Visitationskosten insgesambt vom Kirchspel erleget und die Kirche verschonet, auch jährlich die Rechnungen abgehöret werden.

Unter den vier Juraten hat niemand, denn nur J. F. G. Mann den *Eid* getan. Die andern sein unbeeidiget.

Die Rudität im *Catechismo* findet sich bei den Zuhörern ziemlich groß. Die bei der Visitation nicht gewesen, sein notiret worden. Welche Pastor auf geschehene Ermahnung den Obrigkeiten anzuzeigen sich erkläret hat.

*In Probsteyer Hagen*²⁰.

Das *Examen Catecheticum publicum* hat Pastor in diesem Jahr gemeinlich an Sonntagen nach vollendetem Gottesdienst angestellet; bei gewissen Dorfschaften, bald auf diese, bald auf andere Weise, wie er best gekonnt!

An Sonntagen lieset er den *Catechismum* ohn Auslegung von der Cantzel nach der Predigt mit den Fragstücken Lutheri und der Beichte. Wo aber viele Communicanten sein, läßt ers allein bei den Fragstücken und der Beichte bleiben.

Am St Marien Magdalenentage wird zwar allhie gepredigt. Doch daß man auf den Nachmittag wieder zu seiner gewöhnlichen Arbeit tritt; welches man in vorigen Zeiten nicht pflog, da man diesen Tag dem Allerheiligsten Festtage im gantzen Jahre gleich achtete und aus Aberglauben vorgab, einem würde groß Unglück begegnen, so man an dem Tage arbeitete. Denn Maria Magdalena were eine Rächerin-Heilige. Stehet zu guter, heilsamer Verordnung; denn es sich ansehen läßt, daß woll noch *Aberglaub* bei gemeinem Volk vorhanden.

Es wird zwar berichtet, daß die Leute am Gottesdienste durch Hofedienste sollten gehindert werden. Daß aber in der Wahrheit also sei, kann man nicht wissen.

Wenn jemand in *Ehesachen* Dispensation bitten will, sein die Prediger treulich ermahnet worden, solches allewege an die hohe Obrigkeit zu verweisen.

Wann *adel. Personen* in prohibitis gradibus sich zur *Ehe* nehmen, ist die Frage, was Prediger, die sie copuliren sollen, ihres Gewissens halber zu thun schuldig. Stünde zu der hohen Obrigkeit Befehl und Ordnung.

Weil voriger *Küster* sehr strafbar befunden, wie voriger Jahre Relationes ausweisen, als hat das Kloster Preetz einen andern mit Namen Caspar Engel angenommen, der zugleich Organist und Schulmeister ist. Es ist aber durch vorigen *Küster* die Schule leider allhie sehr verderbet, daß es Arbeit kosten will, selbige wiederumb in guten Standt zu bringen. Sonst sein auf den Dörfern auch Schulmeister, dawider aber weder jetziger *Küster* noch sonst jemand etwas moviret.

²⁰ Zum Kirchspiel Probsteyerhagen vgl. Schröder-Biernatzki 2, 8; 303 f., Michler, S. 1091 ff. Der Pastor war damals Joachim Lange (ca. 1630–1654). vgl. Arends 2, 8 u. 3, 119.

In diesem Jahre ist die *Kirche* fein staffiret und mit vielen neuen *Stühlen* gezieret. Wer einen seiner Gelegenheit nach begehret, muß ihn für zwei Rthlr. an sich kaufen. Auch ist eine neue *Orgel* verfertiget, die bei 800 Mk. gekostet. Wie es mit den *Kirchenrechnungen* und Registern eine Gelegenheit habe, weiß Pastor nicht. Sie sein nicht gehalten, so lang er hie gewesen. Darumb er keinen eigentlichen Bericht davon geben kann. Soviel weiß er ingemein, daß die Kirche bei 2000 Mk. Hauptstuhl habe. An welchem Orte oder wie gewisse sie auf Zinse stehen, weiß er nicht. Jurati geben jährlich ihre Rechnung dem Klosterschreiber zu Preetz ein, der sie in Ordnung bringen soll. Der jetzige Propst soll verheißsen haben, selbige chist praesente pastore abzuhören.

Große *Unwissenheit* bei vielen allhie, wie im Examine befunden worden, insonderheit bei den Alten; wiewohl auch unter den Jungen viele nicht viel wissen, unangesehen Pastor allen müglichen Fleiß anwendet.

Von den *Juratis* ist nur einer zur Kirchen gewesen. Die andern vier waren nicht da; besonderes sagte man, sie wären nachm Schönberge gegangen. Da wollte ihnen der Herr Probst Holtz ausweisen. Obs so sei, weiß Visitator nicht.

Ein Weib, die eine Person Sodomitischer Sünde unschuldigerweise bezichtigt hatte und deswegen mit Gefängnis gestrafet war, ward in Visitation fürgestellet, redete trotziglich und meinte, sie hätte nicht Unrecht gethan. Als ihr angedeutet, sie wäre schuldig, *offenbare Buße* zu thun wegen solcher bößhaftigen Bezichtigung, fuhr sie als ein unsinnig Weib heraus, da wollte sie den Hals ansetzen. Was weiter erfolgt, ist unbekannt.

Es sein hie allerlei *Defecten*, als daß die Leute nicht, sofort sie kommen, zur Kirchen eingehen; sondern stehen und schwatzen eine Weile auf dem Kirchhofe. Daß sie an Sonntagen Feldarbeit verrichten, daß sie ihre Kinder nicht zur Schulen schicken und den Schulmeistern ihren Lohn nicht geben; die wol am Beichtstuhl stehen und ihr Gelächter treiben, da sie ihre Andacht und Hertzen zu Gott richten sollten. Auch funden sich eben an dem Tage, da ich zur Visitation kam, war am Sonntage, Leute *im Krüge* sitzende. Da denn zur Excusation fürgewendet ward, die neue Glocke were eben in diesen Tagen von Lübeck durch den Meister überantwortet und zur Probe geschlagen. Bei dem sie sein und Gesellschaft leisten mußten. Ist ernste Erinnerung von allen diesen Puncten müglichstermaßen bei der Visitation geschehen.

Was in verwichenen Jahren Relation bei unterschiedlichen Puncten geklaget worden, damit verhält sichs jetzt also:

1. Das *Fluchen und Schwören* soll sich in etwas geändert haben, also daß mehr und mehr Besserung gehoffet wird.

2. Das *langsame Kirchengen* ist durch Gottes Gnade auch in etwas verbessert. Dagegen klaget Pastor sehr, daß, wann sie zur Kirchen kommen, sie nicht alsofort hineingehen, sondern eine gute Weile auf dem Kirchhofe bestehen bleiben, welches ihm sehr schmerzlich fürkommt. Er gehet hinaus und holet sie hinein. Wann sie das merken, laufen sie geschwind hinein. Er wills dem Herrn Propst anzeigen, der sich zu gebürlicher Abstrafung dieses Unwesens christlich erboten hat.

3. Arbeit ist von etlichen einmal am heil. Fest Annunciationis Mariae gar unzeitig geschehen, aber vom Herrn Probst gestrafet worden. Selbiges wird andern Abscheu geben, daß sie verhoffentlich des Herrn Sabbath nicht also entheiligen.

4. Hans Kühle, der vor diesem von seinem Christentums nichts wußte, laut voriger Relation, und das *Vaterunser* nicht beten konnte, hat nun, Gott

Lob, das Vaterunser gelernet, kann auch auf die einfältigen Christumsfragen ziemlich antworten und seine Beichte tolerabiliter thun. Pastor ist mit ihm zufrieden; hält dafür, daß wohl Einfältigkeit und Albernheit mit unterlaufen; damit man Geduld haben müsse. Man hoffe immer des Besten.

5. Die *Magd von Lebbögen* bleibt noch in ihrer Unwissenheit und aus der Kirchen. Soll doch durch andere Pastori haben anmelden lassen, sie wollte sich nun förderlichst als ein Christ einstellen. Den Erfolg gibt die Zeit. Wenn Pastor ins Dorf kommt, ist sie entflohen und nirgends zu finden!

6. Vom Tim Schirr, der in vielen Jahren nicht zum Heil. Abendmahl gewesen, hat man *evidentia signa resipiscentiae*²¹; erbittet aber, mit der *offenbaren Buße* verschont zu sein. Pastor vermeinet, konnte er mit der Denunciation, Bestrafung und Abbitte von der Cantzel begnadet werden, so möchte er viel eher zu gewinnen sein. Ob dieses *citra tamen consequentiam* also zu verstatten, stehet zu der hohen Obrigkeit Verordnung.

7. Der ander, der in vier oder fünf Jahren von der Heil. Communion sich abgehalten, absentiret sich noch. Bald kommt er in Streit und Uneinigkeit wegen Zauberey und Hexensachen, deren er seinem Fürgeben nach zur Ungebühr beschuldiget wird, und also aus Feindseligkeit, so er auf seinen Beschuldiger geworfen, nicht zum Heil. Abendmahl gehen kann. Kommt sonst zur Kirchen und kann seinen Catechismus beten. Pastor wendet allen Fleiß an, ihn auf rechten Weg zu bringen.

8. Mit dem alten Mann, der aus Trunkenheit an seiner Magd einen Ehebruch begangen, ists nun wegen der *offenbaren Buße* richtig.

9. Wegen *Mastung der Schweine*, welche Pastor dieses Orts ohn gewisse Anzahl gehabt, die man jetzt auf gewisse Zahl setzen will, erwartet Pastor, was der Herr Probst zu Preetz verordnen werde; gänzlich hoffend, wohlgedachter Probst als ein berühmter Liebhaber des Ministerii werde bei dem alten Gebrauch verbleiben lassen.

10. Anreichend die vormalis bei dem *Diaconat* gewesene Güter und Hebungen, wiederholet er seine hievor schriftlich eingegebene Klage und Bitte. Verstehet nicht anders, denn, weil er die Diaconatsarbeit zugleich mit thut, daß ihm auch deswegen von denen besagten Hebungen etwas zukäme und gebührete.

*Zum Schönenberge*²²

Pastor und sein Collega, der nunmehr zu hohem Alter kommen, thun ihr Amt in Gottesfurcht nach Vermögen.

Pastor, der die Predigt in visitatione that, redet beweglich, verständlich, langsam, daß verhoffentlich die Zuhörer, wo sie nur selber wollen attent und andächtig sein, merklich draus können gebessert werden. Hier ists gebräuchlich, daß eine Exhortation vor Administratione coenae gelesen wird, welches doch an vielen Orten, der Kirchenordnung zuwider, nicht geschieht.

Obwohl Pastor klaget, daß von der *Polizeiordnung* wenig gehalten werde und dahero vermeinet, daß unnötig wäre, selbige zu lesen, so ist er doch

²¹ Sichtbare Zeichen der Sinnesänderung.

²² Zum Kirchspiel Schönberg vgl. Schröder-Biernatzki 2, 411 ff., Michler, 1097 ff. Der Pastor hieß Johannes *Scheele* (1630–1677), der Diakonus Andreas *Brandt* (bis ca. 1643), vgl. Arends, S. 114 f; 2, 225 u. 1, 79. Zu den Kirchspielen der Propstei Preetz (Klosterbezirk) vgl. auch H. Clasen, *Die Propstei in Wort und Bild* (1898).

an den Königl. und Fürstl. Befehl, so an die Polizeiordnung zu Ende gehenget, verwiesen und erinnert worden, davon nicht abzutreten.

Die zum ersten Mal zum Heil. Abendmahl gehen, wird nicht für undienlich geachtet, daß sie öffentlich ihr Bekenntnis vor der gantzen Gemeine thäten. Doch etliche insgesamt und zugleich, weiln die Blödigkeit einen einzelnen leichtlich schrecken könnte. Worauf *Confirmatio* per Pastorem erfolgete²³.

Mit *Verlesung des Catechismi* wirds allhie so gehalten: An allen Mittwochen, wann Pastor Epistel erkläret hat und das Gebet nach der Predigt gesprochen, lieset er darauf ein Stück des Catechismi mit der Auslegung und Beichte. Sein Collega lieset an allen Sonntagen, wann der Psalm „Wir gläuben“ gesungen, die Beichte und Fragestück für dem Altar. Wann Caplan den Catechismus prediget, lieset er loco textus den gantzen Catechismus ohn Auslegung.

Mit den *Verlöbnissen* läßt sich ansehen, habe es gute Richtigkeit. Pastor läßt die freunde Personen zu sich in sein Haus kommen, erkundiget sich aller hierzu gehörigen Notdurft, notiret dasselbe fleißig. Worauf sie denn alsofort, doch nicht in der Kirchen, durch ihn zuneben Anführung allerhand diensamen Erinnerungen verlobet werden. Der Herr Probst²⁴, der allhie gewesen, da die Visitation verrichtet ward, ließ sich im Namen des Closters incidenter, welches schon hiebevör gereget und berichtet worden, vernemen, es könnte ihnen ja nicht Matrimonialium dijudicatio in prima instantia in ihrem Gebiete benommen werden. Ist aber geantwortet, man thäte am besten, daß mans an die hohe Obrigkeit allatis fundamentis gelangen ließe und gewisse Resolution erwartete.

Das *Dankfest* pro restituta pace wird, Gott zu schuldigen Ehren, jährlich den 12. Mai gehalten. Bei dieser Visitation war zwar eine große Menge, wie es denn ein großes, weitleuftiges Kirchspiel ist, beisammen und mangelten gleichwohl aus jedem Dorfe viele, welche Pastor hat notieren lassen; selbige dem Propsten anzumelden, damit sie gestrafet werden.

Der *Küster und Schulmeister* allhie klagte über die Neben- und Winkelschulen. Weiln aber die Antwort der Gemeine fast dahin lautete, als wenn an seinem Fleiß Mangel wäre, ist er zu getreuer Verrichtung seiner Schularbeit ernstlich ermahnt und ihm auf solchen Fall Beistand vom Herrn Pastore zugesagt worden, der alsdann den Herrn Probst um Hülfe ersuchen will.

Weiln Pastor im verwichenen Jahre geklaget, auch selbige Klage jetzt wiederholt, was maßen Articulus primus der Königl. und Fürstl. *Polizeiordnung* fast in allen seinen Punkten an diesem Orte überschritten worden, hat mans in visitatione an gebührenden ernsten Ermahnungen und Bedrohungen bei jedem Punkt nicht ermangeln lassen, auch die Obrigkeit umb notwendige Hülfe und Bestrafung der Enormitäten angerufen, wozu sie sich auch günstig anerbotten hat.

Weiln vermüge vorigen Jahrs Relation ein *Catalogus allerhand böser Buben* dem Hrn Visitatori eingereicht, welche ferner dem Herrn Propst zur Abstrafung zugeschicket, als ist bei dieser Visitation von allen und jeden fleißige Nachfrag geschehen. Da denn befunden, daß der Herr Probst die Gebühr zu beschaffen sich höchsten angelegen sein lassen, fleißig inquiriret und gestellten Sachen nach Befehl gegeben, daß man gänzlich hoffet, solches

²³ Diese Angaben zur Confirmation ergänzen die Daten bei E. Hansen (1911) und Feddersen, S. 500.

²⁴ Der Klosterpropst zu Preetz.

werde bei der großen Gemeine großen Nutz geben und nicht geringe Scheu erwecken, wozu der liebe Gott kräftige Gnade verleihen wolle.

Claus Ladehoff, der bei der Magd auf dem Bette betroffen, weil er (1) trunken gewesen, (2) und sonst unsträflichen Wandels ist, (3) nichts drauf weiter erfolget, (4) dies Werk ganz unbekannt gewesen und nicht erschollen, (5) auch, soviel wissentlich, von der Obrigkeit nicht gestrafet, ist vom Pastore auf vorher gegangene Privatermahnung und Strafe ohn offenbare Buße zum Heil. Abendmahl zugelassen worden. Pastor hält gänzlich dafür, daß er in hoc casu consideratis allatis circumstantiis nicht weiter in diesen Mann habe dringen können.

Wegen Jochim Bucks *loser Worte*, so er vermüge vorigen Jahres Relation vom Gotteshause gegossen (sic!), hat Pastor mit dem Herrn Propst geredet. Jochim soll carcerem besuchen.

Olde Asmus Mundt ist und bleibt ein atheos²⁴. Ist bei der Visitation angezeigt, daß solche vermüge königl. und fürstlicher Ordnung, anno 1624 publiciret, *des Landes zu verweisen*. Ob er furturn continuire, weiß Pastor nicht.

Heinrich Wiese fürm *Stekendorfer Tor*²⁵, ein gottloser, versoffener, halsstarriger Mensch, ein Verächter der Obrigkeit und des Predigtamts, sollte folgenden Sonntag nach dieser Visitation, wie Pastor berichtete, *offenbare Buße* tun, wie denn der Hr Probst ernstlich darüber halten will; auch daß die in Jahr und Tag sich mutwilliglich a communione abgehalten, ad publicam poenitentiam sollen gezogen werden.

Contra Jochim Schröder hat der Probst sub dato 21. Juni 1638 ein ernstes Mandata ergehen lassen, weilm er mit allerhand unchristlichen abscheulichen *Hexenwerk* als Segnen, Böten und dergleichen umgangen und die Gemeine geärgert, als sollte er entweder von solchem Unwesen abstehen und *offenbare Buße* thun, oder, da er halsstarrig verbleibe, des Clostergebiets sich gänzlich äußern und enthalten, laut ferneren Wortlaut einhalts angezogenen Mandati. Nun ist noch wenig Besserung bei ihm befunden und derwegen noch zum Überfluß den Tag vor der Visitation ihm ernstlich angekündigt worden, entweder zur Kirchenbuße und Abendmahl zu kommen oder von Stund an der Relegation gewärtig zu sein.

Liesabeth Lampen und Anke Veraggen sein kurz für der Visitation für den Probst gewesen und ihrer begangenen Dieberei halber zur Brüche gesetzt. Jochen Sturen aber als angehemdem jungen Ehemann, der 5 Mk. gestohlen, hat er die Brüche erlassen. Pastor fraget, wie er sich hiebei wegen der *offenbaren Buße* zu verhalten, daran sie ungerne wollen, auch der Probst sie gern damit verschont sehe. Obs nicht genug, daß sie von der Cantzel gestrafet werden und Abbitte thun lassen. Darinnen ich Bedenken getragen, etwas zu determiniren. Gewisse zuverlässige Ordnung will sehr nötig sein, damit nicht die Leute a coena wegbleiben.

Hans Lampe in *Stekendorf*, der oft wider das siebente Gebot handelt und sonst alle Bubenstück, die er treibet, seiner Albernheit will zugeschrieben haben, ward zwar für den Hrn Probst gefordert, ist aber nicht erschienen.

Beke Wiesen hat im Hagen ihrer Unzucht halber *offenbare Buße* getan. Da denn auch angezeigt worden, daß sie allhie zum *Schönenberge*, unangesehen sie sich ihrer getriebenen Schande bewußt war, in Haaren gangen. Ists also hiemit richtig.

Peter Götsche, der von andern Leuten sich zur *Wickerschen* senden lassen,

²⁴ atheos = ein Gottloser.

²⁵ Stekendorf = Stakendorf.

umb die Wahrheit zu erkundigen, wer er (es) diesem oder jenem anthue; ob er wohl meineth, der *offenbaren Buße* zu entgehen, so ist doch Pastor erinnert worden, ihn mit Ernst dahin zu halten. Würde ein anders geschehen, hätte er, Pastor, es schwerlich zu verantworten.

Hinrich Stoltenberg zu *Vihebergen*²⁶ hat in seiner großen Schwachheit das heil. Abendmahl begehret und empfangen. Dabei aber schriftlich angelobet, wo ihm Gott aufhülfe und beim Leben erhielte, entweder *offenbare Buße* zu thun, oder aber die streitige Sache gegen die geschwängerte Trine Kühlen und Asmus Schneekloth gebühlich also auszuführen, daß seine Unschuld dargetan werde. Hat zu Bürgen gestellet seinen Bruder Marx und Jochim zur Genß.

Anke Stoltenbergs, eine alte Magd von der Krolow²⁷, die nimmer zur Kirchen kommt und an Sonntagen unter der Predigt ihre *Waren* als Schuhnagel und Fische verkauft, ist für dem Probst gewesen und hat Besserung angelobet. Auf den Fall die Besserung nicht erfolgete, solle sie gehalten sein, *offenbare Buße* zu thun.

Anreichend Michel Helms Sohn, welcher, besage vorigen Jahres Relation Hans Küsers Tochter die Ehe zugesaget, welche aber er nicht halten wollen, darum sie wiederbegehret, was sie ihm gegeben. Sein diese beide für den Herrn Probst kurz vor der Visitation fürgefördert, da ein dem andern das seine wiedergegeben; und damit dies Werk aufgehoben, aus der Ursachen, daß Junge Michel Helms minorennis damals gewesen, als er diese Frey angefangen, welches fast für sechs Jahren geschehen. Stehet zu ferner Erkündigung und Verabscheidung.

*Zu Selent*²⁸

Pastor hält *Examen Catecheticum publicum* an allen Sonntagen, es sei denn eine große Menge der Communicanten, die ihn abhalte. Läßt nach vollendetem Gottesdienst eine Dorfschaft in der Kirchen bleiben, verhört und unterweist dieselbige. Läßt dies also von Dörfern zu Dörfern fortgehen, daß er das Jahr über zweimal mit solchem Examine umb- und auskommen kann. Es scheint woll, daß die Zuhörer etwas träg und langsam dazu sein. Sind deswegen zum Gehorsam in visitatione ermahnet.

Pastor läßt den Küster nach abgesungenem Evangelio ein Stück des *Catechismi* allezeit mit der Auslegung für dem Altar vor gesprochenem Valet-Segen lesen. Zu Zeiten lieset Pastor die Fragestück allein. Hält hierin keine gewisse Ordnung, die doch allenthalben hoch zu wünschen wäre; auch in den Fragen, die die Prediger, obwohl guter Meinung, dennoch sehr ungleich ihren Zuhörern fürlegen.

Wann die Leute zur Kirchen kommen, gehen sie alsofort hinein und lassen das *Plaudern auf dem Kirchhofe*, welches sehr gebräuchlich vormals gewesen, nachbleiben.

Die *Taufe* wird allhie nicht allein nicht an Sonntagen, sondern auch an andern Tagen verrichtet. Kommen also die Kinder nach der Geburt bald zur Taufe und bleiben nicht über vier Tage ungetauft.

Pastor begehret ein Exemplar der Königl. und Fürstl. Ordnung von der

²⁶ Fiefbergen.

²⁷ Krokau.

²⁸ Zum Kirchspiel Selent vgl. Schröder-Biernatzki 2, 452 f., Michler, S. 1103 ff. Der damalige Pastor ist bisher unbekannt, vgl. Arends 3, 115.

Gottesfurcht. Denn er das seinige verlegt und nicht wiederfinden. Soll ihm gefolgt werden, wenn ers abfordert. Die *offenbaren Sünder* werden nicht mehr *vor* der Predigt, wie hiebevorn vermüge vergangener Jahre Relation geschehen, sondern *nach* der Predigt alle absolvieret. Und wird hierinnen Pastor, wie ihm angedeutet, sich nicht unternehmen auf eines oder anderen Vorbitte, jenige Veränderung zu machen. Sein auch schon etliche gewesen bevorab gegen angesetzte Visitation, die besagtermaßen offenbare Buße gethan.

Mit den *Schulen* ists ziemlich bestellet. Im Kirchdorf ist eine; in den drei Dörfern sein auch Schulmeister und Schulmeisterinnen, zu denen sich die andern beigelegene Dörffer halten. Zur Schulen im Kirchdorf können sie nicht alle kommen. Der Weg ist zu weit, auf eine, ja auf anderthalb Meil Weges. Bei der Visitation waren sie mit Haufen, beteten fein ihren Catechismus, die Psalmen Davids, Lutheri und dergleichen etc langsam und deutlich, daß es mit Lust zu hören. Doch etliche auch geschwind, die zu langsamem, deutlichem Aussprechen ermahnet worden. Die Alten aber, die zur Schulen nicht gängen, beteten den Catechismus zerstückelt und zerbrochen, wie sie pflegen nur nach der Larve ohn allen Verstand, wovon sie nicht abzubringen sein; man bleve und jewe^{28a} ihnen für, wie man will. Pastor ist ermahnet worden, auf das Schulwesen im ganzen Kirspel gute Obacht der höchsten Notwendigkeit nach zu haben.

In visitatione hat Pastor die *Predigt* getan. Was dabei zu erinnern war, ist treulich angezeigt worden; die Gemeinde war allhie ziemlich häufig beisammen, daß nicht sonderlich darüber zu klagen. Pastor zeigte bei der Visitation an, daß zwar ein und andere *Excesse* vorgelaufen, etliche Rat bei Wickern geholt, etliche in Feindseligkeit gelebet, und Widerwillen gestiftet, etliche Unzucht begangen. Doch hätten ihrer etliche schon Buße getan. Von übrigen hoffet er, sie würden auch also tun. Geschehe es nicht, sollte ihrer bei künftiger Visitation nicht vergessen werden. Sein daneben andere christliche Monita mehr, nach dem es die Notdurft und des Hrn Pastoren Anzeige erforderte, den sämtlichen Zuhörern erteilet worden.

Es hat ein Kerl, wie vor diesem berichtet, sein Weib, mit der er 21 Jahr im Ehestande gelebet, verlassen und ist mit einem andern Weibe davongezogen, mit der er etwa zwei Jahr zugehalten und zwei Kinder gezeuget, deren eines tot ist, das andere noch lebet. Derselbe hat lang um Geleit und Pardon bei seiner hiesigen Obrigkeit angehalten und endlich erlanget, da ihn denn auch sein rechtes Weib gern wieder angenommen und den begangenen Ehebruch vergeben; auch das eine, noch lebende, im Ehebruch erzeugte Kind als ihr Kind zu halten und zu unterhalten aufgenommen. Pastor hat ihn ad publicam poenitentiam verstattet und mit der Kirchen versühnet. Der Mensch soll sich jetzt christlich und wol bezeigen. Ich hab dabei Amts halben gewarnet, in solchen Fällen sich wol fürzusehen, damit nicht etwas fürgehe und verrichtet werde, das der hohen Obrigkeit und deren Superiorität und Jurisdiction zum praejudicio reichen möchte. Der sicherste Weg wäre in solchen dubiis et arduis, alles an die Regierung per visitatores zu referiren und sich gemessenen Bescheides zu erholen.

Pastor hat, neben etlichen andern Predigern, von den *Eisernen Kühen*, so zu ihrem Dienst gehören, diese Meinung: wenn gleich ohn ihr Verwahrlosung solche Kühe sterben, daß sie gleichwohl für ihr Geld auf eigenen Kosten neue wieder zu kaufen schuldig sein. Welches dennoch ganz unbillig

^{28a} „Bleven und jeven“, ein Wortspiel, bezeichnend für das sich abmühen, es ihnen beizubringen.

ist; denn es ist ja ein Stück ihres Salarii und Unterhalts. Und sein demnach die Kirspelleute solche Kühe auf vorgedachten Fall wieder zu schaffen verbunden.

Pastor wiederholet seine Bitte, die er wegen der sechs wüsten Hufen zu *Mestorf* vergangen Jahr schriftlich eingereicht, daß ihm das seinige davon zukommen müge. Will die vorigen Jahre garnicht rechnen, wenn er nur der folgenden genießen müchte. Scheinet wohl, daß für langen Jahren hin und wieder solche wüste Hufen gemacht, davon weder der Kirchen noch den Kirchendienern recht geschieht. Welches billig sowohl an einem, als andern Orte in acht zu nehmen. Es werden dadurch die Dienste, die ohn das meistens geringe sein, von Jahren zu Jahren verringert. Zu Geschweigen, was der Kirchen abgeheth. Es wollen Prediger aus vielen bedenklichen Ursachen hievon keine Lites movieren. Darüber geht es, wie es kann; nicht, wie es soll.

Kirchenbuch ist nicht produciret. Das Buch soll bei dem Patrono Bertram Reventlow sein. An der Kirchen, am Kirchhofe, am Turm ist ziemlich in diesem Jahre gebauet, da sich die Sparen auf 1000 Mk belaufen. Fällt den Hausleuten, bevorab auch, weil die Pflugschattungen fortgehen, die Zulage ziemlich schwer.

*Zu Gikow*²⁹

Pastor, dessen Gedächtnis und Augen, seinem Bericht nach sehr schwach, thut nach Vermögen sein Amt. Erbeut sich noch ferner gutwillig dazu. Lieset Compendium Hafenreffens³⁰ et Sistema Brochmanni und machet sich beide Autores möglichstermaßen bekannt. *Prediget* an Sonntagen allewege zweimal, Vormittag das Evangelium, Nachmittag den Catechismus, ausgenommen die Zeit von Martini an bis Purificationis Mariae. Bis Ostern predigt er sowohl Vormittag am Sonntag das Evangelium, wie gesagt, wie auch nicht allein den Nachmittag, sondern auch am Mittwoch den Passion.

Den *Catechismus* lieset der Küster an Sonntagen vor dem Psalm „Wir gläuben etc“ ohne Auslegung mit den Fragestücken, Morgen-, Abendseggen und Tischgebeten; und nach der Predigt lieset der Pastor das Stück des Catechismi mit der Auslegung, von welchen er auf den Nachmittag, da er den Catechismus prediget, handeln will. Da er denn dasselbe Stück loco textus wiederholet, also daß die Zuhörer, um besseren Behaltens willen, ein Stück des Catechismi an einem Sonntage mit der Auslegung zweimal vom Pastore lesen hören.

Examen Catecheticum publicum stellet er an auf den Nachmittag am Sonntage nach verrichtetem Gottesdienste, läßt etliche Bauerschaften zusammen bleiben. Gehet nicht ohne Mühe und Beschwer ab, will sich aber nichts verdrießen lassen.

Die *Polizeiordnung* lieset er befohlenermaßen zweimal des Jahres von der Cantzel ab, wie auch die Königl. und Fürstl. Ordnung von der *Gottesfurcht*.

Meßgewand wird hie nicht gebrauchet, weil das Meßhemd nicht dabey. Wäre gleichwohl nötig und löblich der Kirchenordnung, diesen Ornat, bevorab weil das Gewand da ist, zu erhalten.

²⁹ Zum Kirchspiel Giekau vgl. Schröder-Biernatzki 1, 407 f., Michler 5, 1067 ff. Pastor war Franziscus Blechius (1620–43), vgl. Arends 1, 55 u. 3, 162.

³⁰ Matthias *Hafenreffer*, ein führender Tübinger Theologe des 16. Jahrhunderts, Lehrer von Johann Valentin Andreaë. Zu *Brochmann* vgl. Feddersen, S. 174.

Die *Taufe* verrichtet er auch an Tagen, wenn nicht geprediget wird, damit der Polizeyordnung nachgelebet werde. Wiewohl sich die Frauen, die mit zur Taufe gehen sollen, wegen ihrer andern täglichen Arbeit ungern dazu finden lassen.

Confitenten kommen, insonderheit zu dreien Zeiten im Jahr, häufiger zur Beichte denn sonst. Pastor zeuget gleichwohl, daß er jeden insonderheit, den er so kennet, daß ers bedarf, fleißig examinire und unterrichte.

Die *Communicanten* gehen in gebührender Ordnung, ohn Confusion, wie wohl vormals, zum Heil. Abendmahl.

Die *Copulationes*, die vor diesem wohl in den Häusern geschehen, werden jetzt alle in der Kirchen verrichtet.

Die *offenbare Buße* ist im Schwange. Wo einer die Sünde wiederum begehet und Buße tun soll, der muß die ganze Predigt über, andern zum Abscheu und Exempel, für dem Altar niederknien; wie solches im vergangenen Jahre referiret worden. Also continuiret sich dasselb beständiglich.

Die *Schule*, sowohl im Kirchdorf als benachbarten Dörfern, ist nicht sonderlich bestellet. Pastor vermeinet, daß die Leute theils arm sein und das Schulgeld nicht geben können. Ob auch andere Ursachen und Verhinderungen sein, hätte man sich deswegen ferner zu erkündigen.

Mit der *Kirchenrechnung*, wie auch Streitigkeit zwischen Patrono und Kirspeljunkern wegen der Zulage zu einer gegossenen Glocke, stehet alles in alten terminis. Berufe mich auf die in vorigen Jahren bei diesem Punkt geschehene ausführliche Relation.

Jurati sein bei dieser Kirchen noch nicht gefunden. Patronus, vermüge vorigen Jahres Relation, hat sich erboten, dieselbige zu schaffen, wann nur Richtigkeit wegen der Kirchenhebungen, wie jetzt gesaget, getroffen werden müchte.

Pastorn Haus, zu dessen Verbesserung er bis dahero nicht ein Geringes ohn Entgelt spendiret, bedarf annoch wohl Besserns und Flickens, nur daß er trocken drin sein könne.

Es fallen hie bei den Zuhörern allerhand *grobe Defecten* für. Langsam kommen viele zur Kirchen; und wenn sie noch kommen, muß sie Pastor vom Kirchhofe und von dem Geschwätze, so sie daselbst halten, ab und in die Kirche führen. Lassen sich wohl in Krügen an Sonntagen finden, stellen sich zum Examen Catecheticum publicum sehr träg und verdrossen ein, saufen woll und schlagen sich. Deswegen nötige Monita bei der Visitation fürgebracht worden; und dieser wegen ist zuvor der Observatoren, die wohl nötig wären, gedacht worden.

Das *Fluchen* und Schwören war eine Zeitlang sehr gemein. Jetzt ists durch Gottes Gnad etwas geringer worden. Von *Segnern*, Wickern etc. weiß Pastor jetzt nichts Gewisses. Ein Weib ist hie, das neidet und hasset ihres Stiefsohnes Weib. Diese weiß nicht, womit sie jene sollte beleidigt haben, befiehlt es Gott, hält sich christlich und gehet zum Abendmahl. Jene aber bleibt weg. Ist dabei gebührende Erinnerung geschehen. Pastor wird auch alles nach Möglichkeit zum Besten befördern.

Ein Weib, Elsebe Stabkohls von *Bentfeld* aus der Probstei, gibt Pastori gar unnütze, unbescheidene Wort sub Examine Catecheticum, also auch, daß ihn fast darüber eine unvermutliche Schwachheit möchte ankommen sein. Und war das Weib noch eben an dem Tage zum Tische des Herrn gewesen; durfte gleichwohl sagen, es wäre ihr gleichviel, ob sie in den Himmel oder in die Höll queme. Ward in Visitatione öffentlich vorgestellet, ihre abscheuliche Bosheit und Gottlosigkeit ihr fürgehalten und befehligt, wegen so

großer Ärgernis *offenbare Buße* zu tun. Habe deswegen an den Herrn Probst zu Preetz ein Schreiben verfertigt und dies Weib gebürlich zu strafen gebeten. Sie soll aber, sobald sie das erfahren, herzlich um Verzeihung gebeten und die *offenbare Buße* gutwillig getan haben.

Wegen der Concubinen allhie ist Pastor sorgfältig. Sie war damals *partui vicina*. Ist zum Abendmahl gewesen und hat Besserung angelobet; dabei klagende, sie wäre verführt. Es fraget sich, ob sie *offenbare Buße* zu tun schuldig. Doch wird die Abschaffung dieses Weibes beständiglich promittiret. Stehet ferner zu des Pastoris Relation, was erfolgen wird.

Zu Lütkenburg³¹

An jedem Sonn- und Festtage werden zwei *Predigten*, an den Hohen Festtagen aber die drei Tage acht, als den ersten drei, den andern auch drei, den dritten nach gewöhnlicher Art zwei, in der Stillen Wochen an Mittwochen, Gründonnerstage, Stillenfreytage und Sonnabend jeden Tag eine, am Allerheiligentage aber nur als sonst am Aposteltage, da man den Nachmittag wieder zu seiner Arbeit kommt, eine Predigt gehalten.

Am Sonnabend wird keine *Vesper* gesungen. Welches dennoch hie, als in einem Städtlein, billig geschehen sollte.

In der *Fastenzeit* wird allezeit anstatt des „Wir gläuben“ der Passionspsalm „Christus der uns selig macht“, weil es allewege so gebräuchlich gewesen und der Psalm jedermännlichen bekannt, gesungen, wie auch proximo anno referiret worden.

Pastor und seine Collega halten *Examen Catecheticum publicum* so an Sonntagen, so an Mittwochen. Nach geendigtem Gottesdienst bleibt eine Bauerschaft; die andern gehen weg. Das Städtlein haben sie in acht Teile abgeteilt, nach welchem sie das Examen mit ihnen anstellen. Läßt sich aber ansehen, daß es gar sanft und gleichsam als in geheimbder Beicht zugehe, daß es die Umstehende kaum hören oder verstehen können. Wie sie denn in hac visitatione so gar sanft wollten reden, daß man Arbeit hatte, sie dafür zu bringen, daß sie laut redeten, nicht anders, als wenn sie im Beichtstuhl wären. Ist dabei Erinnerung geschehen.

Der *Betetag* wird alle Woche gehalten. Doch wenn die vierte Woche einfällt, werden nichtsdestoweniger die Leute vorher am Sonntage ermahnt, folgenden Mittwoch häufig zur Kirchen zu kommen, weiln es an andern Mittwochen schlecht geschieht.

Sponsalia werden jetzt allezeit in der Kirchen gehalten; die *proclamatio sponsorum* im Städtlein geschieht drei Sonntage nacheinander, der Hausleute aber innerhalb acht Tagen, am Sonntag, Mittwochen und Sonntag. Drauf alsofort beiderseits am Montage die Hochzeit.

Obwohl der Gebrauch bis daher gewesen vermüge vorigen Jahres Relation, daß die *publice absoluti* erst hernach acht Tage communiciret haben, fürwendende, sie könnten alsdann bessere Andacht haben. So hat sich doch Pastor erboten, vorigen Jahres Ermahnung zufolge, die Leute also anzuweisen, daß absolutio und communio auf einen Sonntag geschehe.

Was wegen Peter Storcke, Ehebrechers, in vergangenen Jahr berichtet

³¹ Zu Lütjenburg vgl. Schröder-Biernatzki 2, 115ff. und Michler, S. 1075ff. Der Pastor ist nicht bekannt. Als Diakonus wird Jonas *Glaumann* erwähnt, vgl. Arends 3, 165 u. 1, 284.

worden, das hat seine Richtigkeit. Denn er von der Obrigkeit gestrafet, auch die *ecclesiasticam poenam* ausgestanden. Das Weib, mit der er zu schaffen gehabt, ist noch weg. Der Freyschuster und Langeholtz, ob sie gleich lang gewartet und sich sehr gesperret, haben doch endlich, Gott und seiner Kirchen zu Ehren und Erbauung, *offenbare Buße* getan.

Mit den *Schulen* ist zwar jetzt, soviel man vernehmen können, nicht sonderlich; denn nicht mehr als im Städtlein und etwa in einem oder ja zum höchsten in zweien Dörfern Schulen vorhanden sein.

Kirchenrechnung hat Pastor gezeigt. Waren aber nicht vollends mundiret und ins Buch geschrieben, weiln etliche Hebungen noch nicht einkommen.

Am *Kirchengebäude* ist viel zu tun. Jetzo wird das Chor gedecket. Daher der Kirchhof ziemlich mit Steingruß beladen. Der Glockturm sieht gefährlich aus. Ist ein Haufen Mauerwerks herunter gefallen, und möchte noch mehr, nicht ohne großen Schaden, nachschießen. Soll er aber der Gebühr nach repariret werden, wollen dazu eintausend Mark Unkosten gehören. Welches die sämtlichen Kirspelleute werden herschaffen müssen.

Die *Visitationskosten* erstattet die ganze Gemeine. Vor beiden Jahren hat zwar Pastor etwas bekommen. Etwas tut ihm noch restiren, so er erwartet.

In visitatione sein die Leute mehrents sehr rudes befunden worden. Der *Catechismus* und andere Gebete und Fragestücke mußten sich sehr stümmeln lassen. Hätte man protocolliren sollen. Würde man Wunderding gelesen haben. Was sie antworten, ist oft weder gehawen noch gestochen, das gar keinen sensum hat und weder sie selbst, noch andere verstehen können. Pastor ist höchst gebeten worden, keinen Fleiß an ihrer Information zu sparen. Ein einiger war vorhanden, eines Küsters Sohn, von Sühnen, unter Hertzogen Joachim Ernsten Gebiete gebürtig³², seines Handwerks ein Weber, der sehr guten Bescheid in allem gab und Gottes Wort fleißig gelesen, gehöret und von Jugend auf gelernet hatte. Der war gewißlich unstar instar omnium in hoc coetu. Die aus dem Städtlein gingen ihres Gefallens zur Kirchen hinaus, warteten des christlichen Werkes nicht zu Ende ab. Sollte fast das Ansehen haben in diesem und anderen Städtlein als *Cappeln* und *Preetz*; gleich inge sie die Visitation nicht an.

Etliche in der Gemeine waren, die in Unwillen gelebt, aber durch Gottes Gnade reconciliiret worden. Wann Nachfrage wegen *öffentlicher Delinquenten* in Visitatione geschieht, wird oft geantwortet, sie sein zwar da, allein sie wollen ihrer für diesmal schonen, weil sie gewisse Hofnung haben, daß sie förderlichst, nach erlegter Brüche, sich zur *Buße* einstellen werden. Welches zwar seine Wege hat. Inmittelst aber sein Prediger schuldig, dafern der effectus promisso nicht respondiren würde, solche Leute in proxima visitatione sine velo dem visitatori zu nennen, damit sie fürgestellt und nach Notdurft ermahnet werden.

Der *Patron* zum Neuen Hause, dieses Städtleins Obrigkeit, Junker Hans Rantzow, hat sich über hiesigen Pastorn in zweien puncten höflich *beschweret* und begeret, ihn darüber zur Rede zu stellen, seine Antwort zu vernehmen und selbige der Relation zu inseriren. Fürs *erste*, daß er seiner, der doch des Städtleins Obrigkeit ist, wie auch der Seinigen im öffentlichen

³² Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön (1622–1671). Unter „Sühnen“ ist wahrscheinlich das Kirchspiel *Hansühn* zu verstehen. Er war ja „eines Küsters Sohn“.

Gebete nicht gedenke, welches doch allewege gebräuchlich gewesen. Darauf antwortet Pastor, das Gebet sei niemals unterlassen, sondern nach verrichteter seiner Predigt allewege getreulich gebraucht worden. Hat zu dero Behuf sein Formular gezeigt, da alsofort nach Benennung der hohen Obrigkeit diese Worte zu finden: „Laß dir auch, o Gott, in Gnaden befohlen sein die Obrigkeit dieses Städtleins zum Neuen Hause.“ Worauf denn die Patronen dieser Kirchen und Karspel Junkern im Gebete folgen. Berufet sich auf seiner ganzen Gemeine Gezeugnis. Berichtet aber dabei, daß sein Collega etliche Jahr hero die Obrigkeit zum Neuen Hause im Gebete nicht gedacht. Weil aber derselbe krank war, hat man mit ihm nicht reden können. Pastor aber sich erboten, ihn dessen zu erinnern, nicht zweifelnde, er werde die schuldige Gebühr leisten. Wie es nun hierauf vom Diacono gehalten worden oder werde, ist dieses Orts noch unbekannt.

Fürs *ander*, daß Pastor ein Haufen Gravamina an die Visitatoren geschicket, damit folgens die Regierung beschweret worden, da doch ihm, Pastori, gebühret hätte, vor Abfertigung solcher Beschwerden mit J. Rantzowen, als des Städtleins Obrigkeit zuvörderst hieraus zu communiciren und sich seiner Erklärung zu erkündigen. Darauf antwortet Pastor, als in nehester Visitation der Her D. Clotz³³ ihm befohlen, seine Gravamina schriftlich zu übergeben. Wie denn in visitationibus allezeit gebräuchlich, habe er solches wie billig gethan, der Hr Visitator selbige mit sich genommen und schriftliche Antwort darauf einzuschicken verheißen. Als sichs aber anderer obliegender Geschäfte halber damit verweilet, habe beim Hrn D. Clotz Pastor sich per literas erkundiget, wie er sich in einem und anderen zu verhalten, weil die interessirende hart in ihn drungen. Da denn die Regierung schon bei J. F. G. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, gewesen und derwegen Herr D. Clotz solche gravamina nacher Gottorf geschicket und Resolution auf dieselbe zu befördern begehret. Welches denn geschehen; da gleichwohl Pastori gebühret hätte, zuvörderst mit J. Hans Rantzowen zu reden, ihm die Notdurft zu klagen und seines Bescheides zu erwarten, ehe dann ers an Visitatorem gebracht. Da denn auch oft wohl gedachter Hr Clotz zweifelsfrei in den Gedanken gestanden, solches würde vom Pastore unfehlbar vorher geschehen sein. Es erbeut sich aber Pastor, künftig besser sich fürzusehen und aller unverweißlichen Gebühr sich zu bezeigen.

In vorgedachter Resolution, so aus der Regierung auf besagte Gravamina an J. Hans Rantzow ergangen, war mit begriffen, daß die drei in offenem Diebstahl befundene Personen sollten offenbare Buße tun. Pastor aber, auf ihr stetiges Anhalten, läßt sich bewegen, sie nur bloß von der Cantzel zu nennen und also ad S. Coenam zu admittiren, ehe dann ihm die ergangene Resolutio notificiret wird. Wiewohl er gleichwohl durch mein Andeuten wußte, es wäre solche Resolutio J. Hans Rantzowen zufertiget, bei dem er sich billig hätte erkündigen sollen. Man kann sich fast hierin nicht schicken. Der Junker empfanget die Resolution und notificiret sie Pastori nicht; vielleicht erwartend, daß er sie fordern würde. Pastor weiß, daß die Resolution einkommen und fordert sie nicht. Meinet, der Junker werde sie ihm insinuren. Inzwischen gehet dieses mit den dreien Personen also ex privato arbitrio fort. Darüber Unordnung und Confusion entstanden, und nicht geringer Argernis der Gemeine gegeben worden!

³³ Der *königliche* Generalsuperintendent, der im Vorjahre die Visitation hielt, vgl. Feddersen, S. 178 ff; zu dem könlgl. Generalsuperintendenten D. Stephan Klotz (1636–1668) vergl. S. 179 ff.

Zu Bleckendorf³⁴

Pastor allhie thut nach Vermügen sein Amt, klagt über großen Schwindel des Haupts und Mattigkeit des Leibes; kann den *Gesang auf dem Chor* wegen des Gethöns nicht vertragen, darumb die Schüler auf der *Orgel* – die aber nicht geschlagen wird, weil sie bei der Kriegszeit verderbet – singen müssen. Er hat es zwar einmal mit dem Gesang im Chor versuchet, aber in Ohren nicht erdulden können. Bleibet also noch, wie im vorigen Jahr referiret worden. Stehet zur ferneren Verordnung.

Das „*Dominus vobiscum*“ singet er nun vermüße vergangenen Jahres gechehener Erinnerung, vor der Collecten. Den Segen will er auch hinfüro nicht mehr lesen, sondern singen, wie gebräuchlich. Wiewohl er hierauf etwas intrical³⁵ antwortete, das man nicht eigentlich vernehmen konnte, ob ers schon gethan oder künftig thun wollte.. Die folgende Visitation wird solches geben.

Den *Catechismum* mit der Auslegung läßt er an allen Sonntagen vor dem Psalm „Wir gläuben“ durch zween Knaben lesen, jedes Mal ein Stück. Nach der Predigt liest er die (!) ganze Gemeinde Fragestücke Lutheri und Beicht von der Cantzel.

Die *Polizeyordnung* liest er nicht beständiglich und zu rechter Zeit ab. Erinnert doch das fürnehmste draus in den Predigten bei gegebener Gelegenheit; bedauert sehr, daß man sich in Kindelbieren, Hochzeiten, Grabbieren, Fastelabend und Gildebieren nicht darnach verhalte. Sollen wohl Leute ein *Wettebier* zu Zeiten anstellen und andere dazu einladen; als könnten sie des Geldes heut nicht anders denn also los werden. Gebührende Monita sind deswegen sowohl ihm, Pastori, als auch der Gemeine in visitatione mit Fleiß erteilet worden. Bei solchen Excessen ist hochnötig, daß alles und jedes, was derogestalt vorgehet, den Obrigkeiten angezeigt und die Delinquenten hart gestrafet werden.

Eheverlöbnissen geschehen in den Häusern. Pastor attendiret auf die *gradu prohibitos*, auch auf den *Consensus Magistratus et parentum*, kündigt Braut und Bräutigam dreimal ab, copuliret sie am Montag in der Kirchen. Gleichförmigkeit, wie oft gesagt, wäre hochnötig.

Prediget in der *Wochen* nur am monatlichen *Betstage*. Erbeut sich willig, alle Mittwochen zu predigen, wann nur Leute kommen wollen. Welches aber nicht geschieht.

Bekennet noch, wie des vorigen Jahres Relation ausweiset, daß er zwar das *Examen Catecheticum* im *Beichtstuhl* fleißig treibe, aber nicht *publice* halte. Besondern gegen die *Visitationzeit* nehme er seine Pfarrkinder etliche Tage nacheinander in der Kirchen für, examinire und unterrichte sie, damit sie in visitatione soviel besser bestehen mügen. Ist aber nicht genug, und können in so kurzer Zeit so einfältige Leute nicht dasjenige lernen, was sie in visitatione bekennen und antworten sollen. Wird auch denen Königlichen und Fürstlichen Constitutionibus und Ordnung also nicht nachgelebet, wie Pastori angezeigt worden.

An die *offenbare Buße*, so mit gebogenen Knien vor dem Altar geschieht, wollen die Delinquenten sehr ungern. Doch hält Pastor drüber. Sein auch

³⁴ Zum Kirchspiel *Bleckendorf* vgl. Schröder-Biernatzki 1, 224. Michler, S. 1061 ff. Pastor war damals Blasius *Wehler* (16? –1653), Arends 2, 356 u. 3, 162. Er ist fraglich (Mehler?).

³⁵ Offenbar vom Schreiber verlesen. Es ist wahrscheinlich „intricat“ = verworren.

etliche gewesen, die dran mußten, und thun dieselben alsdann ihre Beichte. Bei dieser disciplina möchte wohl alles allenthalben uniformiter gehalten werden.

Er *notiret nicht* die Geborne, Verstorbene etc.³⁶, hats nie getan und sollte wohl jetzt bei schwacher Constitution seines Leibes trög und langsam dazu werden. Wäre doch sehr gut und nützlich und so schwere Arbeit nicht, wie ihm gesaget.

Die *Schule* in etlichen Dörfern ist hier ziemlich. Wiewohl bei dieser Zeit wegen der umgehenden Blattern die Kinder von der Schulen etwas abgehalten werden.

Jurati allhie haben ihren *Eidt*, da sie angenommen worden, vor dem Pastorn und Kirchspiel auf dem Kirchhofe gethan. Gleichförmigkeit konnte auch nicht schaden.

Die *Kirchenrechnung* ist produciret, aber noch in selbiger confusa forma, wie vorigen Jahres Relation ausweiset, befunden. Ist *Juratis* deutlich an die Hand gegeben worden, wie sie jegliche Jahresrechnung nach Einnahmen und Ausgaben fassen und schließen sollen. Haben auch beständiglich angelobet, dieses in künftigen und allen folgenden Jahren also in acht zu nehmen. Viele *absentes* bei dieser Visitation befunden. Welche doch verhoffentlich vom Pastore und *Juratis* der Obrigkeit zu gebührlicher Bestrafung angezeigt worden.

Der Mann im Lübischen Dorf Kököl³⁷, davon in voriger Jahres Relation, der seine Braut ante nuptias geschwängert, hat neben ihr *offenbare Buße*³⁸ getan. Das übrige soll vor dem Voigt zu St. Johannis in Lübeck verglichen sein.

Zu Hansün³⁹

Der *alte emeritus Pastor* sitzt nu nicht mehr, wie in voriger Relation gedacht, Beichte, wegen großer Unvermügllichkeit. Doch sollen wohl gar alte und wohlbekannte zu ihm ins Haus kommen und beichten, als die nicht gern von ihrem alten Beichtvater abtreten wollen. Der Substitutus, sein Tochtermann, scheuet sich, ihm einzureden. Mag auch wohl, wie man von fernem vernimmt, zu Zeiten zwischen besagtem Substituto und seiner Ehefrauen, des Alten Tochter, weiß nicht, aus was Ursachen, Streit und Uneinigkeit fürfallen. Worüber doch diserte nicht geklaget worden.

Mit der *denunciatione copulandorum*, davon in voriger Relation, ists so weit geändert, daß sie drei Sonntage nacheinander abgekündigt, am dritten Sonntage nach vollendetem Gottesdienst copuliret werden.

³⁶ Er führte also keine „Kirchenbücher“. Diese beginnen in Blekendorf erst mit dem Jahre 1688, abgesehen von den Kirchenrechnungen (1612), vgl. W. Jensen, Die Kirchenbücher Schleswig-Holsteins etc. (1958), S. 17, 82.

³⁷ „Kaköl“ war damals noch dem St.-Johannis-Jungfrauenkloster in Lübeck zuständig.

³⁸ Also beide nebeneinander vor dem Altar „mit gebeugten Knien“ während der Predigt kniend.

³⁹ Zum Kirchspiel Hansün vgl. Schröder-Biernatzki 1, 485, Michler, S. 1120 ff. Der Name des damaligen Pastors ist noch unbekannt (vor 1709 werden genannt Ludwig *Fischer* und Detlev Cay *Göring*, beide ohne Daten, vgl. Arends, 164). Er war alt und ein Substitutus, sein Schwiegersohn, stand ihm zur Seite.

Als die *Pest* eingerissen war, hat Pastor alle Mittwochen *Betetag* gehalten, und sind die Leute in ziemlicher Menge zur Kirche kommen. Wann Pastor am Sonntage copuliret hat, folgen drauf am Montage die *Nuptiae*.

Examen Catecheticum hält er nach vollendetem Gottesdienst mit etlichen gewissen Dörfern, lieset auf der Cantzel an Sonntagen vor dem Evangelio den *Catechismus* ohn Auslegung mit den Fragstücken und der Beichte.

Mit der *Schule* soll es bey Winters Zeit ziemlich sein. Der *Küster* hält sich unsträflich. Sind auch etliche Schulmeister auf den Dörfern; doch mangeln auch auf etlichen. Den Sommer werden die Kinder nicht zur Schule, sondern zu *Felde* geschicket, welches hie und anderswo hoch zu beklagen.

Pastoris Predigt hab ich in Visitatione gehöret und, was notwendig dabei zu erinnern, getreulich angezeigt.

Bei der *Visitation* haben sich die Leute sehr spät und langsam eingestellt; mangelten auch gar viele. Die noch da waren, bezeugten sich sub Examine ziemlich unbändig, daß man genug zu steuern hatte. Man rief ihnen zu. Das half nicht. Sie tumultiuerten immerfort, stiegen auf die Bänke und wieder herunter. Andere liefen hinaus, die Weiber auch; ließen sagen, sie müßten die Kühe milchen. Jurati selber liefen wohl mit weg. Es war auch von den Schreibern niemand, obs gleich Sonntag war, vorhanden, für welchen die Leute noch sich etwas hätten scheuen müssen. Der *Catechismus* mußte sich bei denen, so nicht zur Schule gingen, über die Maße zerstückeln und zerstückeln lassen. Dieser Ruhm, wie Paulus redet, ist nicht fein. Wird es nicht geändert, möchte Gottes Zorn und Strafe erfolgen.

Die *Kirchenrechnungen* stehen noch, wie proximo anno berichtet, in terminis valde confusis. Der Alte schreibt sie nach seiner Art, dem der Substitutus nicht darf vorgreifen. Merket auch ohn das, nicht tutum zu sein, sich der Rechnung anzunehmen; ohn bessere Ordnung darin gemachet.

Hat viele Kosten an das *Pastorat* verwendet; erwartet der Zeit mit Schmerzen, da ers wieder kriegen müge. Verleget die *Visitationskosten*, wie andere, und fordert sie von den Kirchspelleuten wieder. Darin sie sich bis dahero noch nicht geweigert. Welches auch Patronus also gehen läßt.

Den Juratis ist angezeigt, ohn Pastoris Vorwissen nichts von Kirchengeldern auszugeben.

Die *Arbeit an Sonntagen*, darüber im vorigen Jahr geklaget, soll, soviel Pastori wissentlich, zwar am Vormittag nachbleiben, aber auf den Nachmittag oft für sich gehen. Und wie er seine Leute kennet, vermutet er, daß sie solche böse Weise nicht leichtlich werden fallen lassen. Stehet zu der hohen Obrigkeit Verordnungen, weil ja Gott den Sabbath zu heiligen befohlen.

Im verwichenen Jahr hat sich gegen Michaelis ein groß Unglück zwischen Vater, einem Krüger, und Sohn, einem Schustergesellen von zwanzig Jahren begeben, da sie neben einander sitzen und trinken. Ein Wort holet das andere, daß der Vater den Sohn schlagen will. Sie treten beide aus für die Tür. Da nimmt der Sohn das Messer und sticht den Vater, daß er nach zweien Tagen stirbt. Der Täter ist alsofort entwichen. Weiter weiß man noch von diesem *betäubten Handel* nicht.

Wolf Evenhagen, auf der Farve (Farve)⁴⁰ gewesener Unterschreiber, wohnend in diesem Kirchspiel auf der Rethwisch, hat seine Frau ante nuptias fleischlich erkannt; begehret aber, mit der *publica poenitentia* verschonet zu sein. Hat doch, da sein Kind getaufet werden sollte, angelobet zu praestiren. was die visitatores verordnen würden. Ist in visitatione dagewesen. Deme

⁴⁰ Farve gehört zum Kirchspiel Hohenstein.

aber geantwortet, visitatores könnten vom Buchstaben der Kirchenordnung nicht abtreten. Wie er sich ferner bezeigen wird, hat man zu erwarten.

Hurerei soll in diesem Kirchspiel sehr gemein sein. Wie denn Pastor zeuget, er habe innerhalb sieben Jahren über dreißig Hurenkinder getauft. Ernstes Einsehen wollte hochnötig sein um Vermeidung der göttlichen Strafe willen.

Des Closterschreibern zu Preetz Schwiegersohn hat leider des Pastoris zu Grobe (Grube) Domini Johannis Flori Tochter viciiret und sich eine Weile hier im Kirchspiel aufgehalten. Doch hoffet Pastor, daß solch Unkraut bald entweichen und sich nach Pommern begeben werde.

Zu Hogenstein⁴¹

Pastor ist fleißig in seinem Amte, prediget alle Mittwochen, welches doch der größte Teil der Prediger nicht thut, damit seine Pfarrkinder den *Catechismum* lernen. Die doch nicht dazu zu bringen, daß sie sich öffentlich vom Pastore aus demselben sollten verhören lassen, wie fleißig er auch darum anhält. Gute Vorschläge sind von den Visitatoren geschehen. Sie wollen aber bei den Leuten noch zur Zeit nicht haften. Pastor vermeinet, zu versuchen, ob vor Anfang des Gottesdienstes geschehen könnte, bevorab weil die vom Adel allhie etwas spät zur Kirchen kommen. Dahero auch der *Gottesdienst* späte allhie angefangen wird. Sonst versäumet er nichts in privata confessione, was zu ihrer, der Zuhörer Information dienen mag. Lieset zu bestimmten Zeiten die Königl. und Fürstl. Polizeyordnung. Will auch hinfürter die Ordnung von der Gottesfurcht zweimal im Jahr ablesen.

Vorm Altar singet er nicht, wie sonst insgemein der Gebrauch, sondern lieset nur sowohl Epistel als Evangelium, und wenn er das Evangelium lesen will, praemittiret er nicht das gewöhnliche „Dominus vobiscum“ oder „Der Herr sei mit Euch“, sondern alsofort nach dem Psalm lieset er quasi ex abrupto das Evangelium.

Mit der *Taufe* wirds hie also gehalten. Vorm Altar wird Pastori angezeigt, daß ein Kind zu taufen. Der gehet ins Leichhaus⁴², da sie mit dem Kinde sein, und saget: „Der Herr bewahre Deinen Eingang.“ Darauf gehen sie mit dem Kinde alsofort vor der Predigt in die Kirche. Das wird nach vollendetem Gottesdienste mit allen dazu gehörigen Ceremonien getauft. Den Anfang machet Pastor vorm Altar bis zu dem „Vater unser“. Wenn das ausgebetet, wird der erste Vers im Psalm „Christ, unser Herr, zum Jordan kam“ gesungen. Inmittelst gehet Pastor nachm Taufstein, und wenn der Vers aus ist, verrichtet den *sacrum actum* weiter. Wenn der geschlossen, wird der letzte Vers in vorbesagtem Psalm gesungen.

*Nuptiae*⁴³ werden am Montage gehalten. Die Copulatio geschieht am Sonn- oder Montage, nach dem es begehret wird in der Kirchen. Wo Hofdiener oder Dienerinnen ausgesteuert werden und zur Hochzeit andere Nobiles erscheinen, wird die Copulatio auf dem Hofe verrichtet. Ist bis dahero so gehalten. Nach der Polizeyordnung sollte es in der Kirchen geschehen.

⁴¹ Zum Kirchspiel Hohenstein vgl. Schröder-Biernatzki 1, 532 ff, Michler, S. 1128 ff. Pastor war Anton *Lindemann* (1623–1663), vgl. Arends 2, 30 und 3, 164.

⁴² Auch „Kinderhaus“ genannt, zumeist ein Vorbau vor dem Südportal, als Warteraum dienend.

⁴³ Hochzeitsfeiern.

Die *Kirchenrechnung* verwaltet *Pastor* allein; denn noch *keine Jurati*, wie auch im vorigen Jahre referiret, vorhanden. Welches doch nötig wäre und von den Visitatoren erinnert worden. Er verzeichnet alles richtig; wünschet aber, daß sie vom Patrono und Kirspeljunkern möchten unterschrieben werden. Hält oft bei ihnen drumb an; erfolgt aber nichts.

Der *Glockturm* siehet erbärmlich aus und ist mit fünf Stützen befestigt. Junker *Otto Pogwisch* soll vor Jahren zugesagt haben, diesen Turmb bauen zu lassen und erwartet man täglich, daß es geschehe. Ist gebührende Erinnerung geschehen.

Wann Toten *begraben* werden, wirft *Pastor* dreimal Erde auf den Sarg nach altem Gebrauch. *Leutelgeld* aber für die Toten wird nicht von allen laut der Kirchen- und Polizeyordnung, sondern nur von den *Fremden* gegeben und zu Rechnung gebracht.

Pastor *notieret nicht* die *Geborne, Gestorbene* etc. Hats nie getan; vermeinet auch, daß bey so geringem Kirchspiel von sieben Hufen es nicht nötig sei. Möchte dennoch wohl geschehen, und könnten auch mit soviel größerer Lust und weniger Arbeit die wenigen angezeichnet werden zu guter Nachricht auf allen Fall⁴⁴.

Mit den *Schulen* hat es allhie nicht viel zu bedeuten. Es kommen etwa vier, fünf, sechs Kinder zur Schule. Doch bei Winterzeiten etliche mehr. Die Hofedienste hindern auch wohl dran. Ist gebührende Erinnerung geschehen.

An etlichen Orten will man fürgeben, daß die adelichen *Hofedienere*, fürnehmlich Dienerinnen, zum *Examinae Catechetico*, so in visitatione angestellt wird, nicht gehören, und also demselben sich nicht unterwerfen wollen. Stehet zu der hohen Obrigkeit Verordnung, wie es damit zu halten.

Fluchen und Schwören soll leider sehr gemein⁴⁵ sein. *Pastor* strafet und warnet treulich. Und als in diesem Jahr ein besessener Mensch in diesem Kirspel gewesen, hat er ihm solch Exempel christlich zu Nutze gemacht und den Fluchern wohl für Augen gestellet. Erachtet nötig zu sein, wann sie halsstarrig sein und Ermahnungen nicht achten, daß sie mit der *offenbaren Buße* belegt werden. Ist an ihm selber nicht unbillig. Sind deswegen gebührende Erinnerungen öffentlich geschehen.

Bei der Visitation haben sich die Hauswirte (deren doch im Kirspel alhie wenig, denn nur ein Dorf zu dieser Kirchen gehörig) von sieben Hufenern und einem Kötener nicht eingestellet, sondern nur Kinder und Gesind. Die Obrigkeit, weil sie in der Kirchen war, ist gebeten worden, die Ausgebliebenen gebürlich zu strafen. Welches sie angelobet.

Zur Nienkercken⁴⁶

*Pastor*⁴⁷ berichtet, er lasse an allen Sonntagen durch den Küster, wenn das Evangelium vor dem Altar verlesen ist, welches doch auch zu Zeiten ausgelassen wird, den ganzen *Catechismum* mit der Auslegung lesen; er *Pastor* aber lese von der Cantzel nach dem Eingang und gesprochenen Vaterunser

⁴⁴ Leider beginnen die Kirchenbücher in Hohenstein erst mit dem Jahre 1705, die Kirchenrechnungen 1661, vgl. W. Jensen, Die Kirchenbücher etc. (1958), S. 17, 79.

⁴⁵ allgemein.

⁴⁶ Zum Kirchspiel Neukirchen in der Propstei Oldenburg vergl. Schröder-Biernatzki (1856) 191 f., Michler (1887) 1132 ff.

⁴⁷ *Pastor* war *Otto Flor* I (1612–1656), vergl. Arends 1, 254 und 3, 165.

etliche Fragestücke, gerichtet auf ein gewisses Stück des Catechismi, welches denn abermal eine neue, ungewöhnliche Art ist. Ich hab dagegen zu seinem christlichen Bedenken und Gewissen gestellt, obs nicht genug, daß jedesmal nach dem Evangelio, welches vermöge der Kirchenordnung nicht müsse jemals ausgelassen werden, der *Küster* ein Stück des Catechismi mit der Auslegung an allen Predigttagen lese, er, *Pastor*, aber von der Canzel nach jeder Predigt vor dem gemeinen Gebete den ganzen Catechismus ohne Auslegung mit den gewöhnlichen Fragestücken Lutheri und der Beichte wiederhole. Es scheint mehr und mehr hieraus, wie hochnötig und gut in diesem und allem die Gleichförmigkeit wäre.

Wenn der *monatliche Betetag* gehalten wird (denn man an andern Mittwochen nicht prediget), erklärt er pro concione ein Stück des Catechismi summarischer Weise ganz durch per Thesin, Antithesin et praxin, wie seine Worte lauteten.

Zum *Examine publico* kann er seine Zuhörer nicht bringen noch auf eine, noch auf andere Weise. Er ist hierbei seiner Amtsgebühr getreulich erinnert, hat auch angelobet, das beste und möglichste zu versuchen. Wie auch den Zuhörern mit höchstem Fleiß in visitatione hierüber zugesprochen worden.

Wann ein Diener *von Hofe* sein Kind taufen läßt, dazu er eitel adelige Gevattern gebeten, soll es wohl geschehen, daß die Taufe nicht in der Kirchen, sondern auf dem Hofe verrichtet wird. Welches gleichwohl nicht zu verantworten.

Pastor *notiret nicht* natos, defunctos etc.; erkennet doch selber auf geschehene Erinnerung, daß es eine gute, nützliche Arbeit wäre. Darumb er ermahnet worden, selbige nicht zu unterlassen. Was erfolgen wird, gibt die Zeit.

Die sämtliche *Visitationskosten* von anno 1637 und 1638 haben die Kirspelente sämtlich Pastori entrichtet.

Hiesige Leute ließen sich an St Johannis und immediate vorhergehenden Sonntage zwei Tage nacheinander häufig auf den Dörfern, auch im Kirchdorf, mit Pfeifen und Trommeln *beim St Johannis Bier*, weil eben auch Jahrmarkt war, häufig finden, wider ausdrücklichen Verbot der Polizeiordnung. Alles lebete in dieser Gegend im Sause, daß es zum Erbarmen. Ward ihnen solch unverantwortliches Unwesen in visitatione mit Ernste fürgehalten. Die Hälfte aber der Eingepfarrten war nicht da. Die Alten blieben zuhause; schickten an ihre Stedte Knechte und Mägde und junges Volk. Hab treulich gebeten, die absentes anzumelden, wie auch dies Schwermen nicht zu verschweigen, damit die Delinquenten gestrafet und Gottes Strafe verhütet werde.

Pastor hat des alten Pastoris zu *Grobe*⁴⁸ Tochter, die von einem Ehemann, des Preetzischen Closterschreibers genero, vitiiret, allhie zum *Abendmahl* an einem Mittwoch, an welchem doch kein Abendmahl verreichet wird, praevia absolute publico zugelassen. Ist ihm eingeredet, daß er darin sich nicht wohl fürgesehen. Weiln die Tat zu Grobe begangen, müßte die vitiata daselbst und nicht zu Nienkerken, und zwar am Sonntag, *offenbare Buße* gethan haben. Pastor antwortet, er hätte Patruī filiam in ihrem Elend, da sie in Grobe nicht sein, noch für ihres Vaters Augen kommen darf, ex commiseratione et propinquitate sanguinis nicht repudiiren können. Welches doch nicht bestehen kann. Ist weitläufig mit ihm deswegen geredet worden. Sie war damals partui vicina und enthielt sich im Dorfe, so nach Grobe gehöret.

⁴⁸ Der damalige Pastor von Grube war Johann Flor, vergl. Arends 1, 253 und 3, 163.

Wer hernacher das Kind getauft, ob hiesiger Pastor auch getan, weil es nahe an dieser Kirchen lieget, hat man noch nicht erfahren.

Jochim *Schade*, der vermügte vorigen Jahres Relation in steter Hurerei lebet, ist mit dem losen Weibe eine gute Weile weggewesen. Pastor weiß nicht, wo sie jetzt sein.

Anreichend die fünf Beschwerungspunkten *der Juraten* allhie über und wider die Frau Dorothea *von Damm* und Frau Catharin *Rantzow zu Siggen*, davon im vorigen Jahre ausführlich berichtet worden, bleiben nach wie vor unerörtert dahin stehen. Jurati haben ja 1638 an die Regierung suppliciret, haben Advocaten angenommen, auch schon für zwei Jahren etwas zu rechte anhängig gemacht, und bleibet gleichwohl alles stecken. Nicht geringe Unkosten sind hierin schon geschehen. Die werden von den Kirchengeldern genommen, weil die Jurati das Vermügen nicht haben, selbige Kosten zu verschießen. Ob nun solche Kosten der Kirchen aufzubürden, stehet zur Erörterung. Inmittelst werden die Kirchenrechnungen nicht geschlossen, sondern befinden sich darin allerhand confusiones wegen dero noch schwebenden Irrungen. Wäre hoch zu wünschen, daß diesen gravaminibus förderlichst abgeholfen würde. Die letzte Rechnung ist anno 1637 eingeschrieben. Dabei es verblieben und nicht weiter fortgefahren worden.

Zu Lensan⁴⁹

Nachdem Dominus *Bernhardus Florus*, dieses Orts Pastor, anno 1638 in der Pfingstwochen seliglich verschieden, ist an seine Stelle ordentlicherweise wiederumb berufen worden *Volmarus Frantzen*, der denn im Februar 1639 sich dem Examine unterworfen und nach befundenen Qualitäten, auch darauf producirter Vocation, die Ordination empfangen. Ist bei der Visitation sowohl wegen der damals gehaltenen Predigt wie auch sonsten seiner gantzen Amtsgebühr nach Notdurft als ein angehender junger Prediger erinnert worden. Der denn getreuen Fleiß und embsige möglichste Sorgfältigkeit fideliter angelobet.

Der Gottesdienst wird hie was spät aus bewußten Ursachen angefangen. Läßt demnach Pastor vor Anfang desselben durch den *Küster* den gantzen *Catechismum* ohn Auslegung mit den Fragestücken und der Beichte den Zuhörern fürlesen und etliche Male wiederholen, bis der Gottesdienst angefangen wird. Gleichergestalt läßt er am Mittwoch also lesen zusambt Tischgebeten, auch Morgen- und Abendsegen.

Am *Stillen Freitage* hat er zwar durch den *Küster* die gantze Passion lesen lassen. Will es aber hinfüro auf geschehene Erinnerung vermügte der Kirchenordnung selber tun. Will auch mit Erklärung der Evangelien an *Sonn- und Festtagen* sich nach der *Kirchenordnung* stets und fest halten. Am ersten Tage in den drei hohen Festen prediget er nach dieses Orts Gebrauch *dreimal*, in folgenden Tagen aber an jedem Tage einmal. Er singet nicht, sondern lieset Epistel und Evangelium, praemittiret auch nicht vor dem Evangelio das *Dominus vobiscum*. Ist ihm aber gesaget, solches nicht auzulassen.

Da er zu Anfang keinen Priesterrock hatte, hat er des *Meßgewandes* nicht

⁴⁹ Zum Kirchspiel Lensahn in der Propstei Oldenburg vergl. Schröder-Biernatzki (1856) 2, 84 ff., Michler (1887), S. 1130 ff. Pastor war damals als Nachfolger von Bernhard Flohr der Pastor Volkmars Franzius aus Eutin, der 1631 in Rostock studierte, vergl. Arends 1, 259 und 3, 165. Durch unsern Visitationsbericht erhalten wir genaue Daten.

gebrauchen können. Nun er aber einen gezeuget, gebraucht er dessen nach der Kirchenordnung. Wie er denn auch am ersten Tage in besagten dreien hohen Festen im Meßgewande die *Hochpredigt* verrichtet. Soll also hier stets gewesen sein. Wäre vielleicht nicht nötig.

Die *Orgel* wird allhier geschlagen, da denn der Organist einen Teil der Knaben bei sich hat. Die andern sein im Sangstuhl auf dem Chor.

Nach der Predigt, ante administrationem Coenae, wird die *Taufe* verrichtet folgender Gestalt: Wann er von der Cantzel tritt, wird gesungen der erste Vers im Psalm „Christ unser Herr zum Jordan kam“; fanget drauf das christliche Taufwerk vorm Altar (an) bis auf die Wort: „Der Herr bewahre deinen . . .“. Wann er drauf nach der Taufe gehet, wird gesungen der letzte Vers im angezogenen Psalm. Wann die Taufe zu Ende, wird mit dem Psalm „O Lamb Gottes, unschuldig“ geschlossen.

Er notiret nicht die natos, defunctos etc. Will ein förmlich *Buch* dazu machen.

Sponsalia sein bis dahero in den Häusern gehalten worden. Pastor aber ist seinen Pfarrkindern mit gutem Beispiel vorgegangen und hat ihm seine Braut, sel. *Flori Witwe*, in der *Kirchen* verloben lassen. Verhoffend, es werden seine Zuhörer künftighin ihm hierin folgen.

Er prediget alle Mittwochen den *Catechismus*; wills auch in der Saat- und Erntezeit thun, wofern die Leute wolten zur Kirche kommen, wie denn Patronus die Seinen dazu halten will. Am *Betetage* erklärt er einen Bußpsalm, läßt die *Litaney* an allen Mittwochen singen. Drei Knaben intoniren und antwortet der Küster mit der Gemeine, wiewohl aus der Gemeine sehr wenige den Gesang befördern.

Das *Examen Catecheticum Publicum* hat er noch bei den Leuten nicht können zu Werke richten. Ist wohl zuweilen in die Dörfer an Sonntagen auf den Nachmittag gereiset und hat die Dorfleute in des *Bauervoigts* Hause zum Examine zusammen bescheiden, auch die Kinder und Knaben verhört. Vermeinet, sie möchten allgemählich auf diese Weise zu gewinnen sein. Erbeut sich sonst, bei der *Beichte* sie fleißig zu examiniren und zu dero Behuf, wenn sie beisammen in der Kirchen sein, vor der Beichte für den Altar zu fordern und hernacher jeglichen im Beichtstuhl auf angehörte Beichte zu absolviren. Klaget sonst über große *Rudität* vieler seiner Zuhörer; die auch so groß, daß wenn er ihnen gleich vielmal ein Ding saget, so haftets doch nicht.

Der *Schulmeister* tut sein Amt, wenn nur *Kinder* zu ihm kämen. Auf den *Dörfern* sind keine Schulmeistere. Die Leute sind sehr ausgemergelt, daß sie hierinnen an ihre Kinder nicht wenden können.

Die *Reise- und Ordinationskosten*, welche Pastor verleget, haben Kirspel-leute verheißen, ihm zu erstatten. Ist auch solches zum Teil geschehen.

Das *Kirchenbuch*⁵⁰ ist beim Patrono, der es nach dem Tode des seligen Pastoris abfordern lassen. Sonst ist ein neu groß Kirchenbuch vom Patrono verehret, darin die Rechnungen rein und vollkommen eingeschrieben werden sollen. Ist noch nicht geschehen, sondern nur der Titel vornan eingeschrieben. Der sel. *Florus* hat wollen von anno 1630 her die Rechnungen einzeichnen, wann nicht der Todesfall dazwischen kommen wäre, als der Wissenschaft hierum gehabt.

Jetzigem Pastori ist ein ganz neues Haus gebauet, darin er wohnt, wozu von den Hausleuten unterschiedliche Zulagen gewilliget und gesamlet worden. Die Rechnung aber ist noch nicht vollends zugeleget, weiln die Gelder noch nicht alle einkommen.

⁵⁰ Das Kirchenrechnungsbuch!

In *visitatione* haben sich die Pfarrkinder sehr sparsam eingestellt. Aus unterschiedlichen theils Ihro Fürstl. Gnaden, meines gnädigen Fürsten und Herrn, theils Patroni und Kirspeljunkern Dörfern war gar niemand vorhanden.

Ein Mensch von dreißig Jahren, der niemals zum Tisch des Herrn gewesen und anno 1637 bei der Visitation angezeigt worden, ist vom jetzigen Pastoren soweit *informiret*, daß er Besserung angelobet. Darum man seiner für diesmal mit öffentlicher Darstellung in *visitatione* *verschonet*, damit er nicht von seinem christlichen Fürnehmen, weil man hoffet, daß er sich künftig einstellen werde, abgeschreckt würde.

Zwo Personen, die einander mit Blutfreundschaft in *secundo et tertio gradu liniae inaequalis* verwandt, haben Unzucht getrieben. *Vitiata* gibt für, *Vitiator* habe ihr die Ehe zugesaget. Er aber leugnete solches. Sind arme Leute; würden vielleicht zusammen in *Ehestand* treten. Sie haben aber das Vermögen nicht, die Dispensation bei der Hohen Obrigkeit zu suchen. Inmittelst bleiben sie vom Heil. Abendmahl, können auch nicht *sine publica absolute* und solange sie der Zusage halber uneinig sein, *admittiret* werden. Welches dem Hrn Pastori münd- und schriftlich angezeigt worden. Dies sollte wohl notwendig an die Hohe Obrigkeit gebracht und von derselben gebührende Verordnung gemacht werden.

Es sind *zwei Eheleute*, die sich untereinander verlassen; und soll das Weib den Anfang gemacht haben, worüber der Mann Ehebruch begangen. Sind I. F. Gn. Leute. Derwegen Pastor an den Herren Amtmann zu *Cismar* verwiesen worden, mit ihm dies Werk der Notdurft nach zu bereden, damit sowohl in *politica* als *ecclesiastica poena* nichts verabsäümet werde.

Ein Weib, so in zwei Jahren nicht zum *Abendmahl* gewesen, wird krank, und da sie fast in *extremis* ist, begehret sie das Abendmahl, wird aber vom Tode übereilet. Selbiges Weib ist auf des Junkers *Ratlawen*, Patroni, Mutter Geheiß in seinem Abwesen, weil er zum Kiel im Umschlage war, christlicher Weise zur Erden bestattet worden, welches sich nicht gebühret hätte. Und obzwar jetziger Pastor, der damals noch nicht Pastor war, hiebey guter Meinung des Patronen Mutter gewarnet, sich fürzusehen, was man thäte, ist doch dasselbe nicht gehöret, besondern geantwortet worden, das Weib hätte christlich gelebet, wäre zu Zeiten nicht bei Sinnen gewesen. Das stünde wohl zu verantworten. Patronus aber soll *postea situm*⁵¹ sehr übel empfunden haben.

Ein Weib im Dorfe *Lensan*, so geschwängert, wendet für, sie sei aufm Wege nach der Neustadt genotzüchtiget. Der Junker bekommt andere Kundschaft, von einem Knechte, der ihrer schuldig worden. Das leugnet sie beständiglich und saget diese schreckliche(n) Worte: Wo das wahr wäre, so wünschte sie, daß das Kind unter ihrem Herzen zum Teufel würde. Dies Weib geht an einem Sonntag in Abwesenheit Patroni in währendem Gnadenjahr zum Prediger, der *ex vicinia anhero* kommen war, der Wittwen zugute das Amt und den Gottesdienst zu verrichten. Bittet um die *publicam absolute* weil sie *contra sexum praeceptum* gesündigt. Selbiger Pastor läßt sie zu und will guter Meinung sie an ihrer Buße nicht hindern. Als der Junker *post reditum* dies erfähret, wird er sehr ungeduldig, weiln sie Pastori den schrecklichen Fluch nicht angezeigt, deswegen sie in *publica absolute* gar hart hätte sollen gestrafet worden sein. Hält demnach der Junker gänzlich dafür, daß sie dieses unerhörten Fluches halber, der hin und wieder erschollen war, noch einmal öffentliche Buße thun sollte. Ist mit

⁵¹ Der Abschreiber der Niederschrift, offenbar Nichtlateiner, schreibt „*postrasitum*“.

I. F. G. als damals regierendem Herren auf des Pastoris Begehren unterthäniglich geredet, die sich dann ganz christlich dahin erkläret, es sollte dies Weib abermal zur offenbaren Buße gezogen und wegen des schrecklichen Fluches mit gebührendem Ernste, andern zum Abscheu, a Pastore gestraffet werden. Welches ihm denn also kund gethan. Und zweifelt man nicht, es sei also befohlenermaßen vollbracht.

Weiln auch hernacher zu *Oldenkrempe* berichtet worden, daß allhie zu Lensan ein Snitker, der ein digamus⁵², sich aufhalten sollte, ist ad pastorem dasselbe geschrieben, hierauf acht zu haben und der Obrigkeit anzumelden, daß solcher Mensch weggeschaffet würde. Was darauf erfolgt, ist noch unbekannt.

Zu *Oldenkrempe*⁵³

Pastor tut nach Vermögen sein Amt, erkläret an den Betetagen die Bußpsalmen. Will dran gedenken, daß er anstatt derselben um des einfältigen Volkes willen den Catechismus predige und ihnen selbigen wohl einbilde.

Lieset zwar den Catechismus nicht von der Kanzel, sagend, es sein der Communicanten viele, darüber es sich sehr verziehe, weil der Gottesdienst nicht für Neun angefangen wird. Hält aber ante administrationem Coenae Examen publicum mit seinen Zuhörern, nimmt zu jedem Mal eine Bauerschaft für, kündiget solches acht Tage vorher von der Cantzel ab, dahero Gottlob verursacht wird, daß wohl christliche Hausleute, seinem Bericht nach, hinter dem Pflug den Catechismus beten. Gehet fein bescheidenlich mit ihnen um, saget ihnen alles deut-, ernst- und sanftmütiglich, welches in visitatione nicht übel anzuhören war; konnten auch viele ziemlichermaßen antworten, haben eine feine formulam confitendi, so ihnen Pastor fleißig fürgehalten.

Dem *Küster* gebührete, den Catechismus zu lesen. Der wendet für, er werde vom Singen so müde und heißern, daß er nicht könne. Dahero dies Lesen eine gute Weil soll nachgeblieben sein. Dem *Küster* ist ernstlich zugeredet worden, sein Amt zu thun, oder es möchte für ihn nicht wohl abgehen. Seien unter den Schulknaben etliche so tüchtig, daß sie klar, deut- und verständlich solch Lesen verrichten möchten, könnte man ihm in etwas damit helfen. Pastor hat mit angelobet, diese Catecheticum lectionem wiederum in guten Stand zu bringen. Daran der Gemeine hoch gelegen.

Sofort die Verba Coenae gesungen werden, setzen sich die *Communicanten* allesamt auf ihre *Knie*. Welches an vielen Orten nicht geschicht, doch billig geschehen sollte.

Die *Confitenten* verhöret Pastor fleißig aus dem Catechismo für dem Altar. Höret hernacher eines jeden Beichte im Beichtstuhl und absolviret ihn.

Das Hofgesinde, wie auch sehr alte Leute, admittiret er am *Sonntagmorgen* ad confessionem, und zwar im Hause, damit es für andern nicht Ärgernis erwecke. Wobei ihm aber nötige Erinnerung geschehen, daß es zu ändern und nach der *Polizeyordnung* sich zu verhalten.

Was bei verwichenen Jahresvisitation zu ändern angedeutet, solches ist *geändert*, sintemal nach dem Psalm „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ das

⁵² digamus = zweimal verheiratet.

⁵³ Zum Kirchspiel Oldenkrempe in der Propstei Oldenburg vergl. Schröder-Biernatzki (1856) 1, 165 und Michler (1887) S. 1107 ff. Pastor war damals Joh. Niemann (1649), vergl. Arends 2, 110 und 3, 162.

Gebet und Dominus vobiscum gesungen, auch das Credo für der Predigt intoniret, nicht weniger die Litanei an allen Betetagen fleißig wiederholet wird, auch die Abkündigung der Brautleute an dreien Sonntagen nacheinander geschicht.

Die *Verlöbmissen* geschehen in der Kirchen. Das treibet Pastor mit Fleiß, führet die Freunde mit herzu, auf daß er so viel besser auf allen Fall davon zeugen könne. Sonsten will er sie nicht copuliren.

Küster tut sein Amt in der *Schulen*, wie auch fast auf allen Dörfern Schulmeister sein. Wenn nur die Eltern ihre Kinder zur Unterweisung herschicken wollten.

Mit der *Kirchenrechnung* stehet es noch wie in vorigen Jahren, wie dasselbst umständ- und ausführlich berichtet worden. Wohin Ich mich gänzlich referire. Der Streit wegen des Gutes Warendorf hänget noch im Rechte. Die Acker- und Wischheuren sind sehr gering. Sollten billig viel höher sein. Weil man aber so lange Jahre nicht mehr gegeben, bleibet es also dabei. Die Rechnungen werden nur conceptsweise und etwas confus gesetzt; konnte gleichwohl dem Ansehen nach Einnahme und Ausgabe richtig von Jahren zu Jahren aufgezeichnet, die Rechnungen geschlossen, die dubia aber bis zur Erörterung ausgesetzt werden.

Der *Juraten* sein allhie *acht*, weil unterschiedlicher Obrigkeiten Unterthanen hierher gehören. Aber von diesen acht ist nicht ein einiger beeidiget.

In *Visitatione* war eine ziemliche Menge beisammen. Doch mangelten viele aus allen Dörfern. Man merket, wenn gleich die *Leute* von der Obrigkeit befehliget sein, nach der Kirchen zu gehen und der Visitation abzuwarten, daß sie gleichwohl außen bleiben und zu Felde gehen, und dürfen sich dennoch mit der Obrigkeit Arbeit und Hofediensten entschuldigen.

Die *Visitationszehrunge*n werden allhie ziemlich hoch angeschrieben. Daran doch die Visitatores keine Schuld haben. Sie begehren nicht, sondern verbieten an allen Orten alle Weitläufigkeit zum fleißigsten. Diese Zehrungen sein der Kirchen zugeschrieben, die doch von Rechtswegen nicht der Kirchen, sondern den Kirchspielleuten, als denen die Visitation zum Besten geschicht, beikommen. Doch sollen sie Pastoris Bericht nach aus ihrem Beutel solche Spesen zu erstatten willens sein. Als denn besagte Unkosten der Kirchen wieder abgeschrieben werden.

Bei diesem Kirchspiel, welches groß ist und dabei viele Beschwerden und dubia fürfallen, wäre hochnötig, daß Pastor, als der gute Zeit dazu nehmen kann, die im ganzen Jahr fürfallende dubia und Mangel ordent- und verständlich aufsetze und Visitatori advenienti in Schriften überantwortete, sintemal ihm unmöglich, in concursu laborum und so kurzer Zeit alles selbst zu verzeichnen. Und wäre dieses an allen Orten sehr nötig und heilsam, wie es denn auch im Ausschreiben der Visitatoren treulich erinnert wird.

Pastor berichtet, daß Peter Jacobs, Zimmermann, solle zwei Weiber haben, das eine bei sich, das andere laufe umher; und solle er sich jetzt im Lensaner Carspel zu Nienrade aufhalten, fürgebend, er sei von dem einen zu Lübeck geschieden. Ist deswegen an den Pastor zu Lensan, wie hiebevorig berichtet, geschrieben. Wie es drum jetzt sei, ist noch unbekannt.

Es waren im vorigen Jahr Unterschiedliche, die sich vom Heil. Abendmahl *absentiret*; die meisten haben sich durch Gottes Gnade eingestellt. Von den wenigen Übrigen hat Pastor gute Hoffnung. Darum sie nicht namkündig gemacht worden.

Denen *Lübischen Unterthanen* wird von ihrer Obrigkeit gegönnet, sine omni dispensatione in tertio gradu liniae aequalis sich untereinander zu befreien. Fraget sich, ob Pastor solches alles solle gehen lassen, wenn sich der-

gleichen casus begeben. Sonst sein sie ja schuldig, nach der Königl. und Fürstl. Kirchenordnung sich zu verhalten, als die zu der Kirche gehören, die derselben jetztgedachten Kirchenordnung unterworfen ist. Läßt sich ansehen, nötig zu sein, daß es der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit angezeigt werde.

Allhie haben die Dorfleute zu *Gömitz*⁵⁴, welches Lübischen Gebietes ist, eine sonderbare artem magicam, die *Pest* zu vertreiben, daß sie nicht in ihre Grenze und Häuser queme, exerciret. Sie sein alle miteinander, soviel im Dorfe waren, aus dem Dorfe gangen. Inmittelst haben duo primogeniti oder Brautkinder, wie man sie nennet, einen Erbkesselhaken auf die Achseln nehmen und um das ganze Dorf drei Donnerstage nacheinander gegen Abend tragen müssen. Sollen doch nichts dabei geredet haben. Da der Pastor solches erfahren, hat er sie hart darum gestrafet. Die aber auf den alten Gebrauch ihrer Vorfahren sich berufen und gesaget, sie wüßten nicht, daß das Sünde wäre. Sie hätten alles in Gottes Namen getan. Weil nun die meisten Hauswirte aus selbigem Dorfe in visitatione beisammen waren, hab ich gleichergestalt ihnen dieser Sünde Abscheulichkeit für Augen gestellet, da sie auch zwar anfänglich, wie gegen Pastorem ihr Thun entschuldigen wollen, endlich aber als bußfertige Sünder für der ganzen Gemeine ihr peccatum bekannt und bereuet, auch von solchem gottlosen Wesen künftig abzustehen ernstlich angelobet; nach unterschiedenen Fragen, so ihnen juxta partes poenitentiae fürgehalten, auch von ihnen richtig beantwortet worden. Ob nun dieses publicae poenitentiae loco sein könne oder ob noch weiter etwas hiebey für und in acht zu nehmen, stehet zu der Landesfürstlichen Hohen Obrigkeit Determination. Pastor bittet, es müge bei dem, was da geschehen, verbleiben.

An *Sonntagen* lassen sich wohl finden, die in Krügen sitzen, wie auch die Hand- und Feldarbeit verrichten zu merklicher *Entheiligung* des Sabbats. Doch an Junker Otto *Rantzow* zu *Prodow*⁵⁵ Leuten soll man das nicht verspüren. Denn ers ihnen nicht verstattet. Wie denn dessen Gottseligkeit dieses Orts und anderswo sehr gerühmet wird.

Es sind zwene Diebe im *Carspel* allhie, die öffentlich gestohlen. Kommen der Frauen zu *Sierhagen* zu. Und ist unter den beiden einer, der eine Frau der Zauberei beschuldiget. Wenn man ihn fraget, woher er das wisse, gibt er zur Antwort, es sei eine *Wickersche* in *Lübeck*, die habe ihm das gesaget. Diese beiden vorbesagten Diebe weigern sich, offenbare Buße zu thun. Stehet zu der Obrigkeit Verordnung.

Es läßt sich ansehen, daß sich die *Lübischen Dörfer* mehr Freiheit zu sündigen und von guten Ordnungen abzutreten einbilden, denn andere in diesem Kirspele. Daher viele Enormitaeten entstehen. Stehet gleichergestalt zur Obrigkeitl. Verordnung.

Es fällt wohl Hader, Zank, Neid und Streit für unter den Zuhörern. Pastor aber bemühet sich, nach Vermögen selbige aufzuheben. Will es ferner thun und hoffet guten Succesß.

Von den *Glocken* über die *Toten* wird allhie gegeben⁵⁶. Die mit dreien Glocken läuten lassen, geben 1 Mk., die mit zwe Glocken 8 Sch., die mit einer 4 Sch. Kommt in die Kirchenrechnung.

⁵⁴ *Gömitz*, damals zum Lübecker Domkapitel gehörig.

⁵⁵ *Brodow*, wohl *Brodau*.

⁵⁶ Besondere Läutegebühren waren damals noch eine Seltenheit in den ländlichen Kirchspielen, die Leidtragenden läuteten selbst.

Zu Nüchelen⁵⁷

Das Dominus vobiscum will Prediger für Lesung des Evangelii fürm Altar hinfüro praemittiren. Welches bis dahero, wie auch etliche andere Prediger mehr, unterlassen.

Nach Eingang der Predigt wird kein Psalm gesungen, wie auch an etlichen andern Kirchen nicht, sondern nur ein Vater unser sanft gebetet, ausgenommen auf den drei *hohen Festen*, da anstatt des Vater unsers auf Weihnachten „Ein Kindelein so löblich“, auf Ostern „Christ ist erstanden“, in den Pfingsten „Komm, heiliger Geist“ gesungen wird.

Er liest an Sonntagen nach der Predigt den Catechismus ohne Auslegung. Sonsten geschieht bei der Lectioe Catechetica allhie, soviel man vermerket, nichts mehr. Das Examen publicum stellet er an finitis Ceremoniis, da sie denn alle beisammen bleiben.

Es schicken sich gemeinlich die Leute im Carspel mit der *Communion* nach ihrem Pastor, daß, wenn der zum Abendmahl gehet, sie fast insgesamt auch mitgehen. Dahero dann nicht an allen Sonntagen in so kleinem Kirchspiel Communion gehalten wird.

Das *Meßgewand* hat er bis dahero im Sommer, nicht im Winter gebraucht. Wills doch auf geschehene Erinnerung allezeit Sommer und Winter, wenn das Heil. Abendmahl verreichet wird, anziehen.

Er höret die *Confitenten* am Sonnabend absonderlich beichten, wiewohl sie sehr spät ankommen, oft gar gegen Abend, wegen der Hofedienste, darin sie ihrem Vorgeben nach solange aufgehalten werden. Sooft er Gelegenheit hat, bittet er die Voigte, daß sie solche Leute, die dieses christlichen Fürhabens sein, zeitig erlassen; den Hofedienern aber, wie auch denen in der *Glashütte*, weil sie von ihrer stets fortgehenden Arbeit sonst nicht abkommen können, kann ers nicht wehren, daß sie am Sonntagmorgen confitiren. Were in diesem Punct gute Ordnung sehr nötig.

Die *offenbare Buße* gehet im Schwange. Des einen Jurati Tochter ist vitiiret; wollte gern mit dieser Disciplin verschonet sein. Pastor aber ist auf die Kirchenordnung verwiesen, davon er nicht abtreten wird. Patronin hält fleißig über die offenbare Buße. Welches billig zu rühmen. Dem Exempel auch andere billig nachfolgen sollen.

Die *Passionspredigten* werden nun die Fastenzeit über an *Mittwochen*, welches zuvor nicht gebräuchlich war, auf vergangenen Jahres Erinnerung gehalten.

Die *Beteglocke* soll auf bei dieser Visitation geschehenes Erinnern hinfüro dreimal geschlagen werden, welches bis dahero nur zweimal geschehen. Und ist ebenda in visitatione alsofort der Anfang gemacht worden.

Die *Schule* ist an diesem Orte sehr schlecht und gering, weils ohn das ein klein Kirspel etwa von zwölf Hufen. Pastor unterweiset zu Zeiten etliche Kinder, weils die Leute vermeinen, daß sie von ihm besser denn vom Küster in acht genommen werden. Dieses ist am Pastore zu loben. Küster hat auch nichts dawider eingebracht oder geklaget.

Von der *Sechswöcherinnen Opfer* gehet hiesigem Pastori auch durch die Polizeiordnung etwas ab. Wie andere viele Pastoren geklaget haben; denn ihnen in andere Wege keine Erstattung dafür geschieht. Welches doch billig sein sollte.

Die *Visitationszehrunen* de anno 1637 und 1638 sind Pastori noch nicht

⁵⁷ Zu Kirchnüchel (Propstei Plön) vergl. Schröder-Biernatzki 2, 226 ff. und Michler, S. 1069 ff. Der Name des Pastors ist unbekannt, vergl. Arends 3, 165.

erstattet. Visitator hat auch jetzt nichts für sich, noch für den Fuhrmann oder seinen Diener bekommen.

Bei dieser Visitation sein nur 20 Personen überall vorhanden gewesen, weiln die *Blattern* damals sehr grassirten. Darüber sich die, die Kranke im Hause hatten, der Gesunden enthielten. Sonsten ist auch hie, wie anderswo berichtet, daß, wann die Leute von ihrer Obrigkeit befehliget sein, der Visitation beizuwohnen, sie dennoch sich nicht einstellen. Die mutwilligen abentes erbot sich Pastor der Obrigkeit anzumelden.

Der *Verächter Göttl. Worts* unter Eutinischem Gebiete, der besage verwichenen Jahres Relation sehr langsam zur Kirchen ging, ist nunmehr, nachdem ihn Pastor bei dem Herrn Bischof verklaget, durch Gottes Gnade zu andern Gedanken kommen.

Zu Sarow⁵⁸

Pastor spricht nun zu jedem Communicanten absonderlich „Der Leib unseres Herrn Jesu Christi“, welches er hievor vermüge vorigen Jars Relation, wann er allen die hostiam gereicht, zu allen nur insgemein sagte. Hält aber noch diese Weise, wenn er panem allen gereicht, daß er denn insgemein saget „Friede sei mit Euch“, wie auch post calicem. Solches ist an diesem Orte was sonderliches, an andern Örtern aber ganz ungebräuchlich.

Hat bishero die Gewohnheit gehabt, wenn er Orationem Dominicam und Verba Coenae ante *Communionem* singen wollen, daß er sich erst zum Volk gewendet und gesaget „Der Herr sei mit Euch“. Ist ihm aber eingeredet, das stehe nicht in der Kirchenordnung. Sei auch, soviel man weiß, an andern Orten nicht gebräuchlich.

Er lieset den *Catechismum* an allen Sonntagen nach der Predigt von der Cantzel ohn Auslegung mit der Beicht und Fragestücken Herrn Lutheri. Hat angefangen, seine Zuhörer post concionem ante Coenae administrationem vorm Altar nach den Dorfschaften draus zu examiniren, wiewohl sie mehrentheils ungeru dran wollen. Er ist aber in hac visitatione getreulich ermahnet worden, dies Examen mit Ernst fortzusetzen. Sonsten treibet er dasselbe, seinem Bericht nach, fleißig im Beichtstuhl.

Hält den gewöhnlichen monatlichen *Betetag* beständig, wiewohl außer des Patroni Leuten sich wenig dazu einstellen, wie eifrig er auch sie alle dazu ermahnet.

Fraget, ob nicht der publice poenitentis (!), wann er an einem Sonntage absolviret, zu Erweckung mehrer Andacht über *acht Tage hernach* erst zum Heil. Abendmahl zu admittiren. Ist ihm geantwortet: Die Communion solle alsofort nach der Absolution folgen, damit die Andacht, so er ja bei seiner Poenitentz haben soll, durch das teure Pfand seiner Seligkeit alsofort gestärket und bestätigt werde; welches ja nicht dergestalt geschehe, wann erst post tantum intervallum er das Heil. Abendmahl empfinde.

Er hat nach geschehenen vorigen Jahres Erinnerung bei der *Taufe* unterschiedener Kinder aus *Eutinischem* Gebiete nicht mehr den *dritten* Gevatter admittiret, dabei er auch seiner schuldigen Gebühr nach verbleiben will.

⁵⁸ Zum Kirchspiel Sarau (Propstei Segeberg) vergl. Schröder-Biernatzki (1856) 2, 383 f. und Michler (1887), S. 1094 ff. Pastor war damals Elias Detlevs (1612–1643), vergl. Arends 1, 199 und 3, 157. Er studierte zu Rostock im Jahre 1610.

Am *Montage* werden hie die *Hochzeiten* gehalten. Auch an selbigem Tage Braut und Bräutigam copuliret, da man den Anfang machet mit dem Psalm „Herr Gott, dich loben wir“. Und wird geschlossen mit dem Psalm „Wohl dem, der in Gottesfurchten steht“.

Pastor hat bis dahero numerum et nomina natorum, defunctorum, communicantium etc in seinen *Calender* geschrieben. Ist ihm aber gesagt, er soll ein eigen *Büchlein* dazu verfertigen. Das stehe besser und sei beständiger. Solches hat er angelobet zu thun.

Ist getreulich ermahnet worden, sich aller *ungebührlichen* und seinem Amte nicht geziemende Handeln, Kaufmannschaften, unnötigen Ausreisens, Verabsäumung des Gottesdienstes zu enthalten. Welches er ernstlich angelobet. Daneben bezeuget, er habe sein Amt auf voriger Jahre gescheneh getreue Vermahnungen also geführt, daß er nicht beschuldiget werden könne. Wie denn weder von den Zuhörern noch sonst jemand wider ihn etwas ist berichtet oder eingebracht worden.

Mit der *Schule* in diesem Kirspel ist es schlecht bestellt. Küster allhie ist zum Schulmeisteramt fast untüchtig. Auf den Dörfern umbher hats wenig zu bedeuten.

Kirchenrechnung schreibt Pastor, wiewohl etwas confus. Des letzten Jahres Rechnung war noch nicht eingeschrieben, weil einer der Juraten lang krank gelegen; ward aber doch das Concept gezeigt. Der Vorrat ist allhie sehr schlecht, wie auch im vorigen Jahr referiret worden. Sintemal die Kirche zur jährlichen Hebung nicht mehr hat, denn was auf die Bede gesamlet wird. Welches nur ein Geringes gibt, wie leichtlich zu erachten. Darum Pastor und Juraten mit den Kirspelleuten reden wollen, daß sie die Visitationskosten, die Kirche aber nicht erstatten sollen.

Pastor hat bisher in seinem *eigenen* Hause gewohnet. Wird aber jetzt ein neu Pastorathaus gebauet, wozu denn unterschiedlich Zulagen gesamlet worden. Ist dabei Erinnerung geschehen, solche Zulage fleißig aufzuzeichnen, zuneben Spification aller und jeder Ausgaben, und solches zur Nachrichtung dem Kirchenbuch zu inseriren.

Er rühmet seines Patroni und dessen Hausfrauen Pietät und Liberalität, daß sie nicht allein für sich selber des Gottesdienstes treulich abwarten, wie sie auch bei jetziger Visitation von Anfang bis zu Ende gewesen, besondern auch ihre Diener und Untertanen dazu anhalten. Haben den Altar auf unterschiedene Weise Gott zu Ehren fein zieren und staffieren lassen.

Die *Eutinischen* und *Plönischen* zu dieser Kirche gehörigen Unterthanen erzeigen sich mehrenteils sehr sträflich und widerspenstig, kommen nicht zur Kirchen, halten die Betetage nicht, achten der Visitation nicht viel, wie auch zu diesem Mal genugsamb gespürt worden. Sie wenden zwar zu ihrer Entschuldigung die Hofdienste für. Wird doch dagegen berichtet, daß, wann ihnen gleich gegönnet, den Gottesdienst und was dem angehörig zu verrichten, sie nichtsdestoweniger ihre eigene Wege gehen und andere Dinge fürnehmen.

Der besage vorigen Jahres Relation nimmermehr zum Abendmahl kommt, ist *Eutinisch* Mann und gehet in solcher Gottlosigkeit noch so dahin, wohnt zu *Linsfelde*⁵⁹. Pastor hat den Beamten zu Eutin oft geklaget, folget aber nichts drauf. Der Mensch wendet für, er sei harthörig; wie er auch sein soll. Kann aber doch mit andern die Notdurft wohl reden, daß ihn der Mangel am Gehör nicht hindert. Pastor kann sich nicht erinnern, daß er ihn in vielen Jahren in der Kirchen gesehen.

⁵⁹ Linsfeld, vergl. Schröder-Biernatzki 2, 88.

Was wegen des *Todschlagers* Hans Berendts zum Linsfeldt Pastor nach Gottorf gelangen lassen, dasselbige hat man an den Königl. Herrn Superintendenten geschrieben, weil schon die Regierung bei Ihrer Königl. Maytt, unserm gnädigsten Könige und Herrn, damals gewesen. Ist sonst mit dem Bischöflichen Herrn Cammersecretario auf die von ihm hiezu gegebene Veranlassung geredet und er mit Fleiß gebeten worden, den Menschen dahin zu halten, daß er sich mit Leistung der *offenbaren Buße* vermüge der Kirchenordnung nicht widrig bezeige. Da denn endlich die Resolution im Namen des Herrn Bischofs erfolgt, er sollte sich der öffentlichen Poenitentz untergeben. Nur daß kein ander Modus mit ihm als mit andern observiret werde.

Zu Schlamersdorf⁶⁰

Pastor berichtet, daß er jetzt das Evangelium und die Epistel selber lese für dem Altar, auch die Collekten neben dem Vaterunser und Worten des Heil. Abendmahls, wo er nicht zu schwach ist, nicht lese, sondern singe. Man hoffet und verläßt sich dazu, daß solches beständig sein werde.

Er prediget allewege Misnico idiomate, aber was für dem *Altar* gelesen und gesungen wird, das verrichtet er um besseren Verstandes willen in *Sächsischer Sprache*⁶¹.

Er hält *Examen Catecheticum* publicum um jeden andern Sonntag in der Kirchen mit seinen Zuhörern für gesprochenem Valetsegen, nimmt zu jedem Mal etwa zwölf oder vierzehn Personen, welche er acht Tage vorher von der Cantzel namkündig machet. Wenn das Examen zum Ende, müssen zwene Knaben ein Stück des Catechismus lesen mit der Auslegung. Wie er denn auch durch den Küster an allen Sonntagen nach der Predigt den ganzen Catechismus ohn Auslegung mit der Beichte und den Fragestücken lesen läßt. Will hernacher auf geschehene Erinnerung den Morgen- und Abendsegen samt den Tischgebeten hinzuthun. Im verwichenen Jahre ist berichtet, wann Edelleute durch ihre Dienern die *Gefatterschaft* bei der Taufe verrichten lassen, daß alsdann mehr denn drei Gefattern adhibiret werden. Dies ist nun geändert, und werden überall nicht mehr denn drei Gefattern zugelassen. Welches zu loben.

Auch ist damals geklaget worden, daß die Kinder oft bis in den achten Tag wider die Polizeyordnung *ungetaufet* liegen bleiben. Diese Klage geht noch so fort. Die Leute wenden für, weil ihre Hofedienste die ganze Woche durch wahren und sie gleichwohl ein Kindelbier halten wollen, sei ihnen kein bequemer Tag zur Taufe denn der *Sonntag*. Ist gebührende Warnung geschehen.

Braut und Bräutigam werden dreimal abgekündigt. Zum dritten Mal geschieht alsofort die *Copulatio*. Pastor hält sie dahin, daß sie zufoerst den Catechismus lernen und wissen müssen, ehe denn sie abgekündigt werden. Die Hochzeiten werden allhie am *Sonntage* gehalten.

Leichpredigten oder kurze Sermonen werden bei den *Leichbegängnissen* nur über die gehalten, die zum Tische des Herrn gewesen. Gleichförmigkeit allenthalben wäre sehr fein.

⁶⁰ Zum Kirchspiel Schlamersdorf (Propstei Segeberg) vergl. Schröder-Biernatzki 2, 400 f., Michler, S. 1017 ff. Pastor war damals Detlef Dreyer (bis 1642), vergl. Arends 1, 206 und 3, 157.

⁶¹ d. h. in plattdeutscher (niedersächsischer) Sprache.

Mit den *Passionspredigten* hält es Pastor also: ein Jahr ums andere nimmt er entweder die ganze *Historia* oder nur die *Sieben Wort*. Wenn er die *Historia* erkläret, lieset er in der ersten Predigt dieselbe ganz durch a capite ad calcem⁶², zusamt kurzer Andeutung, worauf die *Passion* gerichtet. Lieset selbige abermal pro more⁶³ am Stillen Freitage ganz. Erkläret er aber die *Sieben Wort*, so lieset er die *Historia* garnicht, weder zu Anfang noch am Stillen Freitage, sondern erkläret an dem Tage das Siebende und letzte Wort. Und diese *Passionszeit* über läßt er den monatlichen *Betetag* vorbeigehen. Siehet aber zu, daß er nach Ostern wieder in die rechte Ordnung wegen des *Betetages* komme. Dies scheineth verwirret Werk zu sein. Ist dabei nötige Erinnerung geschehen.

Obwohl Pastor proximo anno geklaget, er könne die publice Delinquenten nicht zur *offenbaren Buße* bringen, so hat doch Gott Gnade gegeben, daß sie sich dazu geschicket. Wie bald folgende Exempel bezeugen werden.

Die *Schule* ist nur ziemlich bestellet. Küster hat etwa sechs bis sieben Knaben. Auf einem oder anderm Dorfe mag auch zu Zeiten je ein Schulmeister sein. Ist doch nichts Beständiges. *Pastor* informiert selber, absonderlich etliche auf sonderbares Begehren, ohn des Küsters Gegenrede. Unter denselben stellte er zwene in visitatione auf, die sich einander befragten von den beyden Articuln Christlicher Lehre, als von Gott und von der Schöpfung. War ziemlich weitläufigt Werk, vom Pastore ihnen fürgeschrieben, welches doch andern einfältigen Leuten wenig dienen könnte. Die Meinung ist ohn Zweifel gut.

Vorrat dieser Kirchen ist gar schlecht, und nichts mehr, denn was auf die *Beede* gesammelt wird. Dasselbe wird ans Kirchengebäude ausgegeben. *Pastor* zeichnet's auf. Wie er denn ein Buch in visitatione produciret hat.

An dem untern Teil der Kirchen ward jetzo gebawet. Darumb die bei der *Visitation* Anwesende alle sich in obern Theil versammeln mußten. Kann auch um solcher Beschaffenheit willen die Taufe nicht drunten, sondern muß vorm Altar verrichtet werden. Lag alles übel und unordentlich zu, wie beim Bauen pflegt zu geschehen. Ist zu hoffen, daß solch Gebäude vorlengst zum Ende gebracht und verfertiget sei.

Zur *Visitation* stellen sich die Leute, wie fast allenthalben, also auch hier, spät und langsamb ein. Mangelten viele aus allen Dörfern. Befand sich doch an vielen, daß das *Examen*, so *Pastor* fleißig angestellet, nicht geringen Nutzen geschaffet hatte. Dafür Gott hoch zu danken.

Bei dieser *Visitation* haben weder *Visitator*, noch dessen Diener und Fuhrmann die *Gebür* weder im vorigen als auch in diesem Jahr nicht bekommen. Die *Zehrung* aber wird *Pastori* vom *Carspel* wieder erstattet.

Mit den *Zuhörern*, die vermöge in verwichenem Jahre übergebener schriftlicher *Designation* nicht zum Tisch des Herrn gewesen, hat es jetzo diese Gelegenheit: 1. Max Stufen, der in etlichen Jahren vom Heil. Abendmahl absentiret, hat sich nunmehr praevia publica poenitentia, daran er doch ungen gewollt, acht Tage vor der *Visitation* dazu eingestellet. 2. Hans Kackstein, der in Feindschaft lebete und sich verschworen hatte, nicht zum Gottesische zu gehen, ist von Junker Wolf Blumen Grunde und Boden weg. Wollte sich nicht bekehren. 3. Hans Francke, der nie zum Tisch des Herrn gewesen, ist auch weg und hat sich nicht bekehret. 4. Hinrich Buwmann, der in etlichen Jahren nicht zum Abendmahl gewesen, ist sehr rud und unwissend. *Pastor* erbeut sich, ihn zu informiren. Er aber bleibet aus und also vom Abendmahl.

⁶² Vom Kopf bis zur Ferse = vom Anfang bis zum Ende.

⁶³ pro more nach Herkommen.

Wäre auf Mittel zu gedenken, wie man diesen Mann dahin hielte, daß er die Gottselige Gebühr verrichtete. 5. Hartig Reher, der in langer Zeit von Gottes Tische weggeblieben, hat endlich sich eingestellt und vorher offenbare Buße getan. 6. Hinrich Blecker und Anke Halbedorpes. Kann sich Pastor nicht erinnern, was dies für Leute sein. Vermeinet, es müsse verschrieben sein. 7. Anke Lawers hat sich noch nicht bekehret. Gibt vor, sie gehe nach Bosow, da sie zuvor gewohnt. Welches sich doch nicht gebühret, weil sie jetzt im Slamersdorfer Kirspel wohnhaftig ist. Muß dies bei ihrer Obrigkeit gesucht werden. 8. Grete Dammers ist weg. 9. Olde Tieß Dose, der in etlichen vielen Jahren nicht zum H. Abendmahl gewesen und sich in nögster Visitation mit seltsamen ungeziemenden Worten ausgelassen hatte, hat offenbare Buße gethan. 10. Wie auch noch einer, Namens Hans Pahle, der lang vom Abendmahl weg gewesen war, auf vorhergehende Buße zur Heil. Communion sich wieder eingestellt.

Hans Hakes zu Nemse⁶⁴, Junker Otto von Buchwalden Mann, hat am Tage Annunciationis Mariae im Krüge gesoffen und selbigen Vormittag geflüget, unangesehen es ihm bei 10 Reichsthaler Strafe verboten worden. Ist angezeigt, solches der Obrigkeit anzumelden und den Menschen wegen gegebener großen Ärgernis nicht ohne offenbare Buße zum Heil. Abendmahl zuzulassen.

Hans Blumke zu Kemse⁶⁵ und Hinrich Bwman zu Hornhorst⁶⁶ verachten das Heil. Abendmahl und fragen nach keiner Ermahnung oder Bedrohung. Hinrich Hilvers hat sein Weib vor der Hochzeit fleischlich erkannt, daß sie sechzehn Wochen hernach des Kindes genesen.

Andere bleiben auf dem *Kirchhofe* bestehen und schwatzen, wenn der Gottesdienst angefangen wird, daß sie der Pastor hereinholen muß. Denn sie der Juraten, wenn die es gleich thun wollen, nicht achten. Andere absentiren sich, reisen aus und machen sich krank, wenn sie den Catechismus beten sollen.

Von diesen allen sind nötige Erinnerungen in visitatione geschehen. Pastor an die Kirchenordnungen und Constitution von der Gottesfurcht, darnach zu verfahren, verwiesen worden.

Zu Sulfelde⁶⁷

Pastor dieses Ortes ist ein Christlicher und gewissenhafter Mann. Thut sein Amt nach Vermögen, wiewohl bei nicht geringer Häubtschwachheit und ziemlichem Mangel des Gehörs. Daher es etwas beschwerlich fällt, mit ihm zu reden. Doch verrichtet er sein Predigtamt und was dem anhängig in der Gemeine also, daß die Leute über ihn nicht zu klagen haben.

Er fanget den *Gottesdienst* um neun Uhr Vormittag an, will hinfüro vor Ablesung des Evangelii fürm Altar singen „Der Herr sei mit Euch“, wie auch nach Ablesung dessen intoniren „Credo in unum deum“, welches bis dahero unterlassen worden.

⁶⁴ Nemse = Nehms.

⁶⁵ Kemse = Kembs.

⁶⁶ Hornhorst, wohl Hornstorf.

⁶⁷ Zum Kirchspiel Sulfeld, Propstei Segeberg, vergl. Schröder-Biernatzki 2, 508 f., und Michler 1024 ff. Der Pastor hieß Peter Hagen, vergl. Arends 1, 305 und 3, 158. Danach war er dort Pastor 1624–1682. Vergl. auch Stormarn (1938), S. 496 f.

Er hält den monatlichen *Betetag*, läßt an demselben die Litanei fleißig singen. Welche die Schulknaben mit gebogenen Knien fürm Altar intoniren können.

Er läßt den *Catechismus* an allen Sonntagen, nachdem das Evangelium fürm Altar gelesen, durch den Küster lesen ganz durch ohn Auslegung. Er selbst lieset nach der Predigt von der Cantzel die Fragestücke Lutheri mit der Beichte, will auch hinfüro Morgen- und Abendsegen samt den Tischgebeten lesen lassen.

Er singet die Lateinische praefation an den *hohen Festtagen*. Lieset auch alle Zeit eine teutsche Exhortation vor Administration des Heil. Abendmahls, welches doch an vielen Orten leider, wider die Kirchenordnung, nicht geschieht.

Die *Polizeyordnung* hat er nicht stricte allemal zu bestimmter Zeit abgelesen. Vermeinend, es wäre nicht nötig, weil sich die Leute nicht darnach hielten. Will es aber auf geschene Erinnerung, zu rechter Zeit mit der Ablesung in acht zu nehmen, unvergessen sein.

Die *Beichte* verrichtet er am Sonnabend, ausgenommen die Fälle, die hiebevot oft specificiret, mit den hochschwängern Frauen, sehr alten bresthaften Leuten, auch denen Dienern von Hofe.

Die *Taufe* wird an Sonntagen verrichtet und sonst, wann an Mittwoch an dem *Betetage* um die vierte Woche geprediget wird. Dahero denn der *Polizeyordnung* hierin praecise nicht nachgelebet wird.

Das Examen Catecheticum publicum hält er an etlichen gewissen Mittwochen, gehet nach den Dörfern in den Adligen Gütern fort, daß er einmal im Jahre mit seiner Gemeine kann umbkommen. Das *Kirchenbuch* ist allhier nicht produciret worden.

Die von *Stuvenborn* und *Hütten*, weil sie eine Meil Weges zur Kirche haben, auch der Weg bei Herbst- und Wintertagen sehr tief und böß, wollten bitten, daß sie am Sonntagmorgen zur Beicht möchten zugelassen werden. Es sind aber ihnen andere Motiven dagegen eingebracht, daraus sie verstanden, daß ihre Bitte unzulässig wäre. Bleibts also bei voriger Weise.

Mit Claus zu *Itzstede*, Müller unterm Amt Tremsbüttel, und seinem unbußfertigen Wesen stehet es noch besage vorigen Jahres Relation so hin. Pastor hat vor wenig Tagen, wie auch ich selber bei dieser Visitation, mit dem Herrn Amtmann deswegen geredet. Der will diesem Menschen einen Monat Zeit zur Besserung fürstellen. Soll darauf die incarceration und eine relegatio auf den Fall der beharrlichen Unbußfertigkeit erfolgen. Hab hernach den Herrn Pastoren per literas erinnert, auf diesen Menschen gut acht zu haben. Hoffe, daß es geschehen sei.

Joachim Steinbuck, I. F. G. angehörig, der für 14 Jahren ein Weib, so ihren Ehemann verlassen, gefreiet und Kinder mit ihm gezeuget, ist mit seinem Weibe bei gehaltenem Consistorialgericht zu Flensburg zur *offenbaren Buße* erkannt. Derowegen hievon unnötig, weiter zu referiren. Wann pastori diese Decision wird kundgethan werden, wird er hierbei seines Amtes unvergessen sein.

Die beiden Personen zu *Nertze*, mit denen Pastor vermüge vorigen Jahres Relation viele Mühe wegen ihrer Unterweisung und Nötigung zum Abendmahl gehabt, also daß er fast die Gedanken schöpfen müssen, sie wären gar verstockten Herzens, die haben sich jetzt durch Gottes Gnade eingestellt, also, daß der eine in morbo, der andere in templo communiciret. Doch hat sich Pastor die offenbare Buße vorbehalten, wo die hohe Obrigkeit sie nicht damit verschonen will. Wiewohl Pastor ihrentwegen bittet, daß sie diesmal damit übersehen werden mügen. Hinrich Poltz und sein Weib, wie im

vorigen Jahre geklaget, kommen noch nicht zum Heil. Abendmahl. Würden vielleicht kommen, wann sie nicht durften offenbare Buße thun, sondern konnten mit Nennung, Bestrafung und Deprecation von der Cantzel begnadet werden. Welches auch Pastor gern sehe, damit sie soviel ehe muchten zu gewinnen sein. Stehet zu der hohen Obrigkeit Indulgenz.

Der Smidknecht zur *Hütten*, der Unzucht getrieben, aber nicht Kirchenbuße thun wollen, wie im vorigen Jahre referiret, soll, wie der Trittauische Amtsschreiber per literas berichtet, an welchen desfalls geschrieben worden, angelobet haben, sich forderlichst zur öffentlichen Absolution einzustellen. Verhoffe, daß solches geschehen und es hiemit auch richtig sei, wie Pastor künftig referiren wird.

Zwene Eheleute von *Barfelde* haben sich etwa fünf Wochen ante nuptias fleischlich erkannt. Bitten mit der offenbaren Buße verschont zu sein. Sollen sonst gute Leute sein und Christlich leben. Pastor bittet für sie, daß in nonorem conjugii hierin etwas nachgegeben werde. Wie denn I. F. G. als in dero Regierungsjahre gnädiglich gegönnet, daß sie mit der *offenbaren Buße* zu verschonen, aber von der Cantzel ihre Sünde mit gebührendem Ernste gestrafet und die deprecatio an die Gemeine ihrentwegen angestellet werden solle. Doch solches alles citra consequentiam, daß sich künftig keiner drauf zu berufen. Welches denn dem Pastori solchergestalt notificiret worden.

Noch sind zwene Eheleute, die sich ante nuptias zusammengethan, auch wider Obrigkeit und Eltern Willen geheiratet und sich anderswo, wie man vermeinet, zu Ottensen bei Hamburg copulieren lassen. Worüber der Mann von der Frauen zum Borstel, unter welchem Gute er gehörig, carcere gestrafet worden. Das Weib ist von Letzen⁶⁸ unter Königl. Gebiet. Diese wollen nicht an die *offenbare Buße*. Ist aber Pastori allhie nicht allein in visitatione, sondern auch post illam nomine Illustrissuai als damals regierenden Herrn angezeigt, diese Leute zur offenbaren Buße getreulichst anzuhalten, als ohne welche sie ad S. Coenam nicht zuzulassen. Verhoffe, daß solches a pastore also in gute Obacht genommen sei.

Zu Woldehorn⁶⁹

Pastor, der bei der ersten Visitation anno 1637 sehr krank und schwach gewesen, ist nunmehr durch Gottes Gnade genesen. Hat von seinem Lebenslauf, studiis und Amtsverrichtungen sattsam Bericht gethan.

Er läßt den *Catechismus* in seiner Gemeinde fleißig lesen ohne Auslegung, samt den Fragestücken Lutheri, Beichte, Morgen- und Abendsegen, auch Tischgebeten. Examiniert seine Zuhörer draus öffentlich an Sonntagen, wann nicht Kinder zu taufen oder keine Communion gehalten wird. Befinden dabei den Segen Gottes, daß es großen Nutzen bei den Zuhörern schaffe, die denn auch soviel fleißiger acht darauf geben, weil sie wissen, daß die Visitation vorhanden, da sie aus ihrem Catechismo wiederum befraget werden sollen. Hat etliche sonderliche Fragestücke aufgesetzt, die er in Examine ihnen fürhält, darauf sie ziemlich, fürnehmlich die Jungen, zu antworten wissen. Von Gleichförmigkeit solcher Fragen, die allenthalben durchgehend wäre, ist hiebevör oft erinnert worden.

⁶⁸ Letzen.

⁶⁹ Woldenhorn (Ahrensburg), Propstei Stormarn, vergl. Arends 154, Schröder-Biernatzki 1, 156 ff., und Michler 1057 ff. Pastor war damals Matthias Cornapaeus (1629–1668), vergl. Arends 1, 163 und 3, 154, Stormarn (1938) S. 485 f., Propsteibericht Stormarn (1955, Nr. 14) S. 26.

Obwohl vermüge vergangenen Jahres Relation *fünf Gevattern* allhie zur Taufe gestattet werden, so ist doch dasselbe auf des Herrn Visitoris Andeuten damals geändert und sind nach der Polizeyordnung nicht mehr denn *drei Gevattern* zugelassen worden. Dabei es auch künftig, wie Pastor ernstlich angelobet, sein Verbleiben haben soll.

Die publice Delinquenten werden allewege von der Cantzel erst genennet, hernach knien sie post concionem fürm Altar nieder und verrichten die *offenbare Buße*, unter denen nämlich zwene Eheleute gewesen, die sich vor der Hochzeit fleischlich erkannt, daß das Weib 25 Wochen nach der Hochzeit des Kindes genesen. Wollten zwar ungern an diese Buße. Haben sich doch endlich geschicket.

Die Denunciatio copulandorum geschieht an dreien Sonntagen nacheinander. Am dritten folget alsofort die *copulatio*.

Leichpredigten sein für diesem allhie wenig gehalten worden. Doch auf vergangenen Jahres Erinnerung etwas mehr in Schwang gebracht. Wäre fein, daß solche Predigten zu Erinnerung der Sterblichkeit und Erweckung mehrer Gottseligen Vorbereitung in vollem Gebrauche allenthalben wären. Wann der Tote auf dem Kirhhofe begraben, gehet man wieder in die Kirche und betet ingeheim ein Vaterunser. Bei andern Kirchen nicht also angemerket worden.

Der *Schulmeister* allhie hat des Pastoris Bericht nach an seinen Schulknaben Sodomiam committiren wollen. Als er in absentia Patroni a Pastore darüber zur Rede gestellet, hat ers gestehen müssen, sich aber sehr bald davon gemacht, als es lautbar worden. Jetzt ist ein anderer, der interimweise die Schule verwaltet, bis ein gewisser Mann wieder eingesetzt wird. Auf den Dörfern sind die Schulen auch ziemlich bestellet. Wie denn in der Visitation bei dreißig Knaben und Mägdlein von selbigen Dorfschaften überall vorhanden gewesen, die fein langsam und deutlich mit allen Sillaben ihren Catechismum hersagen konnten neben andern Gebeten, so sie gelernt. Welches billig zu loben.

Das *Kirchenbuch* ist allhie produciret und die Rechnungen sowohl was der Kirchen, als was der Armen Hebungen und Ausgabe belanget, die dann beiderseits unterschieden sein, allenthalben richtig und in guter Ordnung befunden worden. Wäre an allen Orten so gute Richtigkeit hoch zu wünschen. Die Rechnung de anno 1638 war propter absentiam Patroni noch nicht gehalten, noch eingeschrieben.

Mit Junker Gosche Rantzowen Geldern, die er dem *Armenhause* allhie von anno 1604 schuldig gewesen, davon im vorigen Jahre referiret worden, stehet es noch in alten terminis. Die Erben sind in verwichenem Umschlage besprochen, benanntlich Daniel Rantzow zu Bosehe, Goschen Sohn. Dieser wendet für, die Brüder wären gestorben. Er wüßte nichts darum. Man möchte einmal wiederum Anforderung thun. Inmittelst wollte er cum cohaeredibus⁷⁰ hieraus communiciren. Wäre ja der Armen halber hochnötig, daß dies Fest zum Ende gelangen könnte.

Vermüge dero vom Pastore übergebenen gravaminum sein in visitatione die Pfarrkinder mit gebührendem Ernste additis debitis monitis et minis⁷¹ erinnert worden, (1) daß nicht mehr, denn eine Person auf einmal zum Pastorn in Beichtstuhl kommen sollte, (2) daß die Beichtkinder am Sonnabend sich zur Beichte einstellen, (3) daß man an hohen Festtagen, wo nicht sonderliche Ursachen vorhanden, den Pastoren mit Beichthören nicht be-

⁷⁰ Mit den Miterben. „Bosehe“ ist Bossee bei Westensee (nahe Kiel).

⁷¹ Unter Zufügung geziemender Mahnungen und Drohungen.

schwerlich sein, (4) daß die Eltern und Hauswirte, wann sie ihre Kinder oder auch fremdes Gesinde, welches sie von andern Orten haben, zum ersten Mal mit sich zur Beichte nehmen wollen, dieselbe etliche Tage zuvor dem Pastorn ins Haus schicken, (5) daß er sie gebürlich unterrichte und vernehme, ob sie ihren Catechismum gelernet und würdige Gäste beim Tische des Herrn sein, (6) daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule halten, (7) daß ein jeglicher sich zum Examine Catechismi ohn Versäumnis einstelle, (8) daß man die Kinder, wann sie zur Welt geboren, innerhalb vier Tagen zur *Taufe* schicke, (9) daß die Gemeine bei Verrichtung der Taufe in der Kirchen beisammen bleibe. Zu dero Behuf verordnet worden, die Kinder nach der Predigt ante administrationem Coenae zu taufen. Diesem allen werden die Zuhörer verhoffentlich schuldigen Gehorsam erweisen, wie in künftiger Visitation, geliebts Gott, ohn Zweifel wird zu befinden sein.

Zu Stellow

Pastor allhie ist ein alter Mann von 70 Jahren, und ist derselbe, der Jochim *Steinbuck* und sein Weib, so ein desertrix war prioris mariti, wie hiebevor berichtet⁷², ganz unbefugterweise zur Stellow copuliret, wie sein unter eigner Hand ausgegebener Schein sub dato Stellow, den 8. Januar anno 1626, bezeuget.

Er fanget den *Gottesdienst* an um neun Uhr an Sonntagen. Wollte wohl früher, wann nur die Leute früher kommen wollten; wie sie denn wohl könnten, weil sie nahe beisammen wohnen. Patronus hats auch ernstlich befehlen lassen. Sie bleiben dennoch bei ihrer Weise.

Epistel und Evangelium, so Pastor hiebevor vorm Altar gelesen, und nicht gesungen, hätte er auf geschehene Erinnerung angefangen zu singen, wie die Kirchenordnung will. Es haben aber seine Pfarrkinder ihm angezeigt, sie könnten besser von ihm einnehmen, wann ers lese als wann ers sunge. Darum er nun im Lesen fortgefahren und solch Singen bleiben lassen. Er praemittiret nun allezeit das *Dominus vobiscum* ante Collectam. Er lieset auch die Exhortation vor Administration des Heil. Abendmahles.

Die *Polizeyordnung* ist ihm vom Patrono Extractsweise zugeschicket, welches er nur einmal abgelesen. Ist ihm aber berichtet, was die Clausula besagter Ordnung zu Ende im Munde habe. Wonach er sich billig zu richten.

Er verrichtet die *Taufe* in der Kirche. Vermeinet doch zulässig zu sein, wann eine scharfe Kälte bei Winterszeit einfiel, daß solche Kinder auf solchen Notfall im *Hause* zu taufen. Er ist aber an die Kirchen- und Polizeyordnung verwiesen, vermüge deren die Taufe in der Kirchen geschehen soll außer dem Fall äußerster Schwachheit und Todesgefahr.

Läßt nunmehr in der Erndte keinen am Sonntagmorgen zur *Beichte* kommen, alle am Sonnabend. Verrichtet die *Absolution* nicht im Hause, sondern nur in der Kirchen.

Er saget zu jedem *Communicanten* „Nimm hin, das ist der Leib“ und berichtet, daß er solches seithero der in der Visitation 1637 geschehenen Mahnung beständig gethan hat.

Er läßt die *Beichtkinder* am Sonnabend für den Altar zusammentreten und jeden seine Beichte hersagen, und absolviret sie darauf insgemein. Saget

⁷² Zum Kirchspiel Stellau (Propstei Rantzau) vergl. Schröder-Biernatzki 2, 488 f., und Michler 751 ff. Der Pastor hieß (um 1634) Christian von Holle, vergl. Arends 1, 357 (bis 1644) und 3, 143.

nicht zu jeglichem: „Ich spreche dich los“ etc. Wendet für, wann sie von der Pflug schmutzig und übel riechend kommen, sei es unbequem, bei ihnen im Beichtstuhl zu sitzen. Er ist aber eines andern mit Ernst erinnert worden, sich wohl fürzusehen, daß er von der Kirchenordnung und stetiger Gewohnheit nicht abtrete. Dem er verhoffentlich, wie er serio verheißen hat, Gehorsam und Folge leisten wird.

Mit dem *Examine Catechetico publico* hält ers also, daß er ungefähr um Monatsfrist an einem gewissen Tage in der Wochen die Männer, am folgenden Tage die Weiber läßt beisammen in der Kirchen kommen, morgens etwa um 9 Uhr, wann vorher ein wenig geläutet worden. Vermeinet, er könne es also am besten treiben. Und weil er ihrer Dienste und Arbeit im Felde und sonst bedarf, wollte er ihnen gern nach Möglichkeit wiederum fügen.

Er hat die königlichen *Bettage*, so auf den 5., 6., 7. Martii 1639 angesetzt waren, auf Andeuten seines Patroni gehalten. Zum Texte den 121. Psalm genommen, weil er die angeordneten lectiones ehe, denn am 1. Betetag Morgen von Münsterdorf her zu sehen bekommen. Hat gleichergestalt in diesem Jahr 1639, als in I. F. G. Regierungsjahr, die drei fürstlichen Betetage in der Wochen vor Himmelfahrt nach denen vorgeschriebenen Texten und lectionibus gehalten, wie dem die Prediger allenthalben bei ziemlich großer Versammlung gethan. Er versäümet auch sonst nicht den gewöhnlichen monatlichen Betetag.

Das *Kirchenbuch* ward vorgezeigt. Des letzten Jahres Rechnung war noch nicht eingeschrieben, weil der Patronus, der allwege selber mit bei der Rechnung ist, zu dieser Zeit daran gehindert worden. Es haben doch Verwalter und Jurati angelobet, zu befördern, daß es ehister Gelegenheit geschehen solle.

Observatores disciplinae Ecclesiasticae wären hier und allenthalben wohl nötig, daß insonderheit der Gottesdienst gebührlich verrichtet, kein Tumult auf dem Kirchhofe und sonst erreget, unnütz Geschwätz und was desgleichen Unwesens mehr fürläuft, abgeschaffet würde. Welches hiesiger und andere Pastores herzlich wünschen.

In visitatione sein zwar die *Pfarrkinder* ziemlich häufig beisammen gewesen. Doch mangelten viele. Welches Pastor Patrono anzuzeigen verheißen hat, damit sie ihres Außenbleibens halber gestrafet werden.

Etliche mutwillige Personen, über welche Pastor *geklaget*, wurden in visitatione fürgestellet, deren laudes Pastor erzählete. Die waren zu Anfange etwas halsstarrig und ungehalten. Kamen doch endlich zur Erkänntnis nach beschehenen Bedrohungen, baten um Verzeihung und lobeten Besserung an.

Wurden daneben andere notwendige *monita* eingeführet (1.) wider die, so an Predigttagen auf dem Kirchhofe bestehen bleiben und nicht alsofort, wenn der Gottesdienst angefangen, zur Kirchen hineingehen, (2.) die sich bei Kindelbieren und anderen Versammlungen raufen und schlagen, (3.) die da schwelgen und saufen, (4.) auch die dem Pastori zu Zeiten zu nahe treten und unnütze Worte geben. Wird, geliebts Gott, in künftigen Visitationen zu vernehmen sein, ob der gewünschte Effekt, nämlich *Gehorsam*, erfolget sei. Welchen der Großgütige Gott bei allen christlichen Gemeinden durch seines Heiligen Geistes Kraft mildiglich erwecken wolle um Jesu Christi willen. Amen.

Mag. Jacobus Fabricius, Junior

Damit ist die Visitation der „adligen Kirchen“ im Jahre 1639 beendet. Am 5. November 1640 starb der Vater des Visitors „im 81. Jahre seines Lebens und im 55. Jahre seines Ministerii“. Dem Sohn waren nur wenige

Jahre der Nachfolge in der Generalsuperintendentur beschieden. Er starb bereits am 24. April 1645, 57 Jahre alt. Seit dem Jahre 1622 hatte er seinem Vater als Gehilfe zur Seite gestanden, seit 1636 in jährlichem Wechsel mit dem königlichen Generalsuperintendenten die adligen Kirchen visitiert. Unser Bericht vom Jahre 1639 liegt nur in der Abschrift eines Schreibers vor, der offenbar des Lateinischen nicht mächtig war, im übrigen jedoch eine zuverlässige Abschrift geliefert hat. Es ist die einzige Niederschrift des Gottorfer Generalsuperintendenten im Landesarchiv auf Schloß Gottorf. Weitere Niederschriften befanden sich im Archiv der Hansestadt Lübeck⁷³.

⁷³ Vergl. E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins (1938), S. 167 f., und Andresen-Stephan, Beiträge zur Geschichte der gottorfischen Hof- und Staatsverwaltung (1938), Bd. 1, S. 5.